



Geschäfts - Kalender

für

Prediger,

welche unter das Livländische Evangelisch-Lutherische Consistorium
sortiren,

auf Verlangen der 31. Livländischen Provinzial = Synode

in der dritten Ausgabe zusammengestellt

aus den, bis zum Schlusse 1865 geltenden Consistorial - Befehlen und
anderen gesetzlichen Verordnungen und Vorschriften

von

A. W. Kreuzler,
Pastor zu Serben und Drostenhof.

Riga,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1865.

ESTICA

A 2268

Von der Censur erlaubt.

Riga, den 5. November 1865.

Inhalts - Verzeichniß.

Allgemeiner Theil.

Außere Stellung (Vorbereitung, Anstellung und Gerechtfame).

	Seite.
1. Candidaten	1
2. Gehilfen	2
3. Adjuncte	2
4. Vicare	2
5. Prediger	3
a. Ihr Geschäftskreis	3
b. Ihre persönlichen Verhältnisse	4
6. Präpste	5

Besonderer Theil.

Berufspflichten.

I. Pastoren	6
A. In Beziehung auf die Gemeinde	6
1. Gotteshaus	6
2. Gottesdienst	6
3. Bethäuser	8
a. kirchliche	8
b. herrnhutische	8
4. Schulen	9
5. Parochie	9
6. Gemeindepflege	10
7. Archiv	11
8. Kirchenbücher	11
9. Urtestate	12
a. überhaupt	12
b. für Untermilitairs und deren Kinder	13
10. Taufe	13
11. Confirmation	14
12. Beichte und Abendmahl	14
13. Ehe	14
14. Begräbniß	16
B. In Beziehung auf die örtliche Kirchenverwaltung und kirchliche Beamte	17

	Seite.
C. In Beziehung auf den Kreispropst	17
a. Einwendungen zu feststehenden Terminen	17
b. Sonstige Berichte	17
D. In Beziehung auf das Consistorium	18
a. Einwendungen zu feststehenden Terminen	18
b. Sonstige Berichte und Unterlegungen	18
c. Intercessionen und sonst Wahrzunehmendes in Sponsalien	18
E. In Beziehung auf das General=Consistorium	19
F. In Beziehung auf weltliche Behörden und sonstige Autoritäten	19
G. In Beziehung auf fremde Confessionen	21
1. Im Allgemeinen	21
2. Griechische Kirche	21
a. Im Allgemeinen	21
b. Convertirte	22
1. Uebertritt	22
2. Attestate	23
3. Sponsalien	24
4. Begräbniß	24
5. Beschwerden	25
3. Katholische Kirche	25
II. Präpste	26
III. Synoden	27
a. Sprengels=Synoden	27
b. Provinzial=Synode	27
c. General=Synode	28
IV. Kirchen=Visitationen	28

Anhang I.

Eingabe an das Consistorium	31
---------------------------------------	----

Anhang II.

Termine zu feststehenden Berichten und Einwendungen	32
---	----

-
- Anmerk. 1. Verordnungen, welche nicht durch die Kirchen = Ordnung oder Consistorial= Befehle geradezu aufgehoben worden sind, verbleiben in Kraft. Conf.=Bef. 1834, 1. März § 10 Schluß.
- „ 2. **Weggelassen** sind solche Befehle, welche — weil sie nur für einmalige Fälle gegeben waren, oder durch spätere Verordnungen **aufgehoben** worden sind — keine Geltung mehr haben.

Allgemeiner Theil.

Äußere Stellung (Vorbereitung, Anstellung u. Gerechtfame).

I. Candidaten.

(R.G. § 232 bis 234; Instr. § 74 bis 76).

- Zur Candidatur sich **Meldende**. Conf.-Bef. 1834, 1. März § 14; — 40, 19. Decbr. Nr. 11 § 6; — 49, 19. Decbr. Nr. 14 § 4.
- Zum **practischen Prüfungsjahre** — 43, 8. Juli Nr. 7 (Bef. des Gen.-Conf. dd. 22. Juni 1843 und 22. Juni 1842 Nr. 605 cf. Prot. der Prov.-Synode 43 § 5 und § 21; — 44 § 5 —) sind diejenigen Candidaten, welche beim Examen pro venia concionandi die Censur „egregie“ nicht erhalten, schon gleich nach abgelegter Prüfung pro venia concionandi zuzulassen. 56, 20. Decbr. Nr. 16 § 1.
- Verhalten** während der Candidatenjahre 49, 19. Decbr. Nr. 14 § 4, 2; auch bezüglich derer, eines fremden Bezirks 40, 19. Decbr. Nr. 11 § 6.
- Controle** durch die Pröpste 38, 3. Januar § 4; — 40, 19. Decbr. Nr. 11 § 6.
- Haben ein **Zeugniß** über das **abgestandene Vorbereitungsjahr** zeitig beim Consistorio beizubringen, bevor sie sich auf die **Wahl** bringen lassen und die **Bestätigung** vom Consistorio erwarten können. 49, 19. Decbr. Nr. 14 § IV, 3.
- Dürfen ohne gehörige Zeugnisse nicht in andern Gegenständen, als in der Religion unterrichten. 43, 16. Decbr. Nr. 15. (44, 9. März durch die Pröpste).
- Ihre **Conduiten-Listen** haben die, auf dem Lande lebenden Candidaten alljährlich zum 1. Novbr. dem Kreis-Propst, die in Städten lebenden zum 1. Decbr. an den Gen.-Superintendenten, in 3 Exemplaren auf gedruckten Bogen mit Angabe der russischen Unterthanenschaft einzusenden. 34, 1. März § 3; — 35, Febr. § V, 2; 58, 6. Septbr. Nr. 8 § I, 9; — falls aus einem fremden Consistorial-Bezirk, hat der Candidat das Document seiner bestandenen Prüfung in originali oder in beglaubigter Abschrift beizufügen. 35, Febr. § 5.
- Haben ihre **Schreiben** an's Consistorium und an den Gen.-Superintendenten unter dem amtlichen Couvert der Prediger zu befördern, und wo Solches nicht möglich ist, auf der Adresse zu notiren „**Amtsangelegenheiten**“ und „**abzugeben in der Kanzlei des livl. Consistorii**“ 53, 23. Decbr. Nr. 15 § 3.
- Wenn bei **Prediger-Wahlen** mehr als 2 Candidaten in Vorschlag kommen, keiner aber über die Hälfte der Stimmen für sich hat, so ist über die beiden, welche die meisten Stimmen haben, gleichzeitig abzustimmen; bei Stimmengleichheit wird die Wahl eines der beiden Candidaten dem Ältesten der, das Patronats-Recht Ausübenden (dem Patron unter Compatronen) und, wo solche nicht vorhanden, dem Consistorio anheimgegeben. 60, 26. Januar Nr. 2 § 2.
- Ausländer** sind, auf Grundlage § 234 des R.G., mit Genehmigung des Ministeriums des Innern und nach Vergewisserung über ihre Zuverlässigkeit und daß sie die gesetzlichen

Examina und das Colloquium bestanden, zum **Predigen** zuzulassen; der Eintritt in die russische Unterthanschaft ist von ihnen nur bei **Anstellung** zum Predigt-Amt zu verlangen. **Ausländische Pastoren**, welche, bei dem Wunsche als Prediger in die Gemeinden einzutreten, Beweise über ihre Ordination und Leumund-Zeugnisse beibringen, sind nur gemäß § 177 des R.G. dem Colloquium in voller Versammlung des örtlichen Consistorii zu unterwerfen, mit Erlaß des Universitäts-Examens. Ueber die tauglich Befundenen unterlegen die Consistorien an das Gen.-Conf. und dieses dem Ministerium des Innern. 58, 6. Septbr. Nr. 8 § 2.

Verzichtleistungen auf Rechte und Nutznießungen von Predigerstellen vor oder bei der Annahme derselben sind, ohne Genehmigung des Consistorii, untersagt. 63, 25. Juni Nr. 2 § 2.

Bei **Prediger-Wahlen** ist das Protocoll über die Wahl im Kirchspiels-Convents-Protocoll zurückzubehalten; die Pröpste haben ein Duplicat zu weiterem Gebrauch zu sich zu nehmen. 56, 20. Decbr. Nr. 16 § 4.

Candidaten können mit Genehmigung des Präses den Synodal-Verhandlungen beiwohnen. R.G. § 227.

Sie leisten beim Empfange der venia concionandi den Diensteid. R.G. § 233.

2. Gehilfen.

Anstellung eines Gehilfen R.G. § 302.

Darf nicht **geistliche Handlungen** verrichten, zu denen nur rechtmäßig ordinierte Prediger befugt sind. R.G. § 183.

3. Adjuncte.

Zu deren **Anstellung** ist Zustimmung der Gemeinde und Bestätigung des Consistorii erforderlich. R.G. § 176.

Ordination und **Einführung** in die Gemeinde. R.G. § 173.

Das Consistorium kann die **Wahl** verweigern. R.G. § 174.

Zwischen dem **Pastor** und seinem **Adjuncten** muß eine gütliche **Abmachung** rücksichtlich seines **Honorars** getroffen, dem Consistorio vorgelegt und von diesem bestätigt werden. R.G. § 175.

Mißverständnisse und **Differenzen** schlichtet das Consistorium. R.G. § 173.

Adjuncte zahlen nach Kräften für das **Vicar-Institut**. Synod.-Prot. 1851 § 16, 3.

Leisten beim Antritte ihres Amtes den **Diensteid**. R.G. § 233.

4. Vicare.

So lange die **Stelle** eines **Predigers** in einer Gemeinde **unbesetzt** ist, hat der Propst Anordnung zu treffen, daß der Gottesdienst und alle geistl. Verrichtungen bei den Gemeindegliedern durch einen vom Consistorio ernannten Vicarius oder durch die sämtlichen Prediger des Kreises nach der Reihenfolge besorgt werden. R.G. § 183.

Vicar-Institut für die 8 Sprengel Livlands bestätigt Riga den 30. Decbr. 1850 Nr. 3292 vom Consistorio auf Grundlage § 27 des Synodal-Protocoll 1850 in folgenden Punkten:

- a. Es werden 4 Vicare angestellt, entweder aus Predigern, die freiwillig aus dem Dienst getreten sind, oder aus Candidaten, die ihr Probejahr zurückgelegt haben, und zwar:
 - Einer für Riga und Wolmar u. St. Jacob zu Riga,
 - Einer für Wenden-Walk,

Einer für Fellin, Bernau, Dorpat (Stadt),
Einer für Dorpat (Land) und Werro.

- b. Wahl und Anstellung überträgt das Consistorium dem jedesmaligen Gen.=Superintendenten, so wie auch die Casse.
- c. Der Vicar kann jederzeit aus seinem Amte treten, genießt aber, während er im Amte ist, gleiche Rechte mit jedem Pfarrer.
- d. Die Verwendung der Vicare bei eintretenden Vacanzen ist den Pröpsten oder in zweifelhaften Fällen dem Gen.=Superintendenten zu überlassen.
- e. Der Pfarr-Vicar muß in seinem Bezirk domiciliren.
- f. Der jährliche Gehalt beträgt 300 Rbl. S., außerdem freie Defraiirung (d. h. Wohnung, Kost, Licht, Heizung, Bedienung, Waschen der Wäsche und Equipage zu Amtsfahrten im Kirchspiele) für seine Person. Muß er seinen Aufenthalt wechseln, so fördern die Pastoren ihn auf seiner Tour bis zum Orte seiner Bestimmung.
- g. Der Pfarr-Vicar steht unter dem ältesten Propst seines Bezirks.

Die für das Vicar-Institut **gesammelten Fonds** dürfen nicht anderweitig angegriffen werden. § 16 Pct. 4.

Die **Zahlung des Honorars** erfolgt postnumerando tertialiter. § 16 P. 2.

Der Vicar participirt bei einer **Propstwahl**. Synod.=Prot. 63 § 13, 2.

Die Vicare haben zwar das Recht, aber nicht die Verpflichtung, den **Prediger-Wittwen- und Waisen-Cassen** beizutreten. 62 § 40.

5. Prediger.

a. Ihr Geschäftskreis.

Einsendungen von **Berichten** u. s. v. Anhang II.

Einsendungs-Termine, auch die der Reichs-Collecten, sind streng zu beachten. 53, 23. Decbr. Nr. 15 § 2.

Prediger leisten beim Antritte ihres Amtes den Diensteid. R.G. § $\frac{4}{3}$.

Haben sich in **officiellen** Angelegenheiten und **Schreiben** nur „**Evang.-Luth.**“ zu nennen. 48, 24. Mai Nr. 6 § 1.

Von der **Rechten zur Linken** zurückliegende und dicht geschriebene Handschriften sind **verboten**. 39, 21. Decbr. § 6. Dagegen müssen sie leserlich und mit schwarzer Dinte geschrieben sein; auch sind die Berichte und Unterlegungen nicht auf halbem, sondern auf ganzem Bogen, mit Nummer und Amtssiegel, auch nach vorgeschriebenem Format abzufassen. 53, 23. Decbr. Nr. 15 § III, 4; — 35, 22. April.

Die Abfertigung von **Privat-Correspondenzen** und **Privat-Paketen** unter dem Namen von **Krons-Paketen** ist **verboten** 39, 21. Decbr. § 5; auch Zeitschriften sind nicht unter Nummer und Amtssiegel zu befördern. 53, 11. Juni Nr. 7 § 1.

Bei Sendungen von **Krons-Paketen** ist auf denselben genau die Stadt anzugeben, wohin die Sendungen gemacht werden. 43, 22. Novbr. Nr. 14 § 4.

Prediger haben sich in **allen Fällen**, die **nicht gleich an die Behörde** gebracht sein wollen oder können, **ordnungsmäßig zunächst** an ihren Sprengels-Propst oder an den Gen.=Superintendenten mit ihren Anliegen und Wünschen zu wenden. Dahin gehört namentlich die, nach § $\frac{4}{3}$ des R.G. vorgeschriebene Anzeige wegen Abwesenheit von der Gemeinde an einem Sonntage, sowie der Prediger sich bei **Urlaubs-Gesuchen** nach § $\frac{4}{3}$ des R.G. immer zuerst an seinen Propst oder dessen Stellvertreter zu wenden hat. 49, 19. Decbr. Nr. 14 § 3.

Prediger haben ihren resp. Pröpsten **alljährlich zur Sprengels-Synode** zu berichten, **an welchen Sonn-**

- tagen namentlich und aus welchen Gründen sie seit der letzten Sprengels-Synode behindert gewesen, in der eigenen Kirche selbst den Gottesdienst zu leiten. 56, 20 Dec., Nr. 16 § 9.
- Jeder Prediger hat sich bei seiner Anwesenheit in Riga in der Kanzlei des Consistorii schriftlich oder mündlich, mit Angabe seiner Wohnung und des Datums seiner Ankunft und seiner Abreise zu melden; wer dieser Anordnung in den ersten 24 Stunden seiner Anwesenheit nicht nachkommt, wird mit einer Pön von 1½ R. S. zum Besten der Consistorial-Casse belegt. 42, 23. Novbr. Nr. 9, § 3; 54, 15. März Nr. 5, § 2. Desgleichen haben Prediger, sobald sie in Dienstaufträgen nach St. Petersburg beordert, oder in eigenen Angelegenheiten beurlaubt, daselbst erscheinen, sich sofort beim Director des Departements der geistlichen Angelegenheiten fremder Confessionen und beim Präsidenten des Gen.-Consistorii zu melden. 42, 1. Juni Nr. 4 § 4.
- Prediger haben Candidaten auf die sie betreffenden Vorschriften des Consistorii aufmerksam zu machen, und bei Einsendung ihrer Dienstlisten auch darüber zu berichten, ob und wo namentlich sich ein Candidat im Kirchspiel aufhält. 40, 19. Decbr. Nr. 11, § 6, sowie über deren Studien und sittliche Führung. 42, 2. April, Nr. 3 § 1.
- Ohne Erlaubniß des Consistorii dürfen Prediger keine Vormundschaften und Curatele übernehmen. 36, Juli § 6 (R.G. § 323).
- Prediger sollen sich nicht mit fremden Gutswirthschaften befassen. 07, 18. Octbr. § 1.
- Nach § 5 des R.G. und § 3 der Instruction haben Prediger weder durch Ertheilung von Zeugnissen an Personen, welche zur luth. Kirche übertreten wollen, noch sonst in die Angelegenheiten anderer Confessionen sich zu mischen. 40, 12. Febr. § 2.
- Als Delegirte in Civil-Behörden haben die Prediger mit den übrigen Gerichtsgliedern gleiche Stimmberechtigung. 23. Decbr. § 2.

b. Ihre persönlichen Verhältnisse.

(Emolumente, Pastorate, Wittwen- und Waisen-Cassen.)

- Zur Miterziehung eigener Kinder können Prediger bis 4 fremde Zöglinge ins Haus nehmen, unter eingeholter Erlaubniß des Schuldirectorates. 44, 7. Septbr. Nr. 8 § 3; — 44, 21. Decbr. Nr. 12 § 3.
- Testimonia paupertatis für Prediger-Söhne, welche in Dorpat studiren, werden nur unter Erledigung näher angegebener Auskünfte vom Consistorio ertheilt. 41, 30. Octbr. Nr. 11 § 1; — 58, 30. Decbr. Nr. 10 § 4.
- Söhne der Prediger sind nicht der Kategorie der im Ukas vom 2. April 1853 vorgeschriebenen Einweihung der Beamten-Söhne in die Lehrtruppen zu subsumiren. 53, 16. Novbr. Nr. 14, § 2.
- Bei Zeugnißablegungen sind die Prediger vom Eide befreit und nur auf ihren Amtseid zu befragen. 59, 13. Juli Nr. 6 § 2.
- Kein Prediger darf auswärtige regierende Personen mit irgend welchen Darbringungen bescheligen, ohne vorher erhaltene Erlaubniß seiner Vorgesetzten. 59, 13. Juli Nr. 6 § 4.
- Förmliche Verzichtleistungen auf gewisse, ihrer Amtsstelle zustehende Rechte und Nutznießungen für ihre Amts- und Lebensdauer ohne Genehmigung des Consistorii sind nicht gestattet, am wenigsten vor oder bei der Annahme einer Predigerstelle. 63, 25. Juni Nr. 2, b.
- Emolumente:**
- a. In gemischten Gemeinden haben Bauern griech. Confession nur für Nutzung der Pastorats-Ländereien den Pastoren Leistungen zu prästiren; in Gefinden, in denen griech. und luth. Bauern gemischt sind, entrichtet jeder für seine Kirche die Praestanda, doch können die Bauern ihre Frohnen in natura oder in Geld leisten. Das Nähere hat der General-Gouverneur festzustellen. 47, 27. Jan. Nr. 2 § 5.

- b. **Bodoroschnafreie** Postfahrten durch Livland 44, 28. Jan. Nr. 1 § 3.
- c. Bei Abdelegirung werden **Progon-** und **Diäten-Gelder** verabfolgt. 48, 9 Febr. Nr. 3; — 24. März § 1.
- d. Bei Kirchen-, Schul- und Pastorats-Bauten sind die Pastoratshöfe von der Reparition **erimirt** (Livl. Gouv.-Zeitung vom 23. Januar 1861 Nr. 9); — 61, 23. Febr. Nr. 2 § 1. Etwaige **Beschwerden** in dieser Angelegenheit haben die beteiligten Prediger direct an die competente Ober-Behörde des Ober-Kirchenvorsteher-Amtes zu bringen. 49, 19. Decbr. Nr. 14 § 1 (Synod.-Prot. 49, 46).
- e. **Pastorate:**
- α. Diese sind unvollkommenes Eigenthum der Geistlichkeit, mit dem Rechte auf alle Einkünfte und auf die innere ganze Verwaltung. 43, 4. März Nr. 3, § 2.
 - β. Die **Kirchenwidmen** und **Pastorate** sind in keinem Falle von den, der Messungs-Commission untergeordneten Revisoren zu vermessen. 47, 6. Octbr. Nr. 13 § 3.
 - γ. **Befreiung** von Procenten-Abgaben und Tranksteuer. 12, 1. Aug.; — 37, 6. Septbr.; — 38, 16. Mai § 3.
 - δ. **Befreiung** von Repartitionen zu Pastoratsbauten v. Emolumente d.
- f. **Vacante Pfarren:**
- α. Im Falle der **Emeritirung** eines Predigers, hat dieser mit seinem Nachfolger stets eine Abmachung über Theilung der Pfarreinkünfte zu treffen und wenn der zu emeritirende Prediger verheirathet ist, so hat sich die Abmachung auch auf die Einkünfte seiner Wittwe während des Todesjahres zu erstrecken; auch ist in Fällen bereits geschעהener Emeritirung, in denen keine specielle Abmachung wegen der Einkünfte der Wittve des Emeriti vorliegt, letztere das Drittheil der Einkünfte während des Trauerjahres zu prätrendiren nicht berechtigt. 58, 30. Decbr. Nr. 10 § 3. (R.G. § 304).
 - β. **Trauerjahr** zum Besten der Prediger-Wittwen und Waisen. 35, 11. Febr.
 - γ. Dessen **Berechnung** 38, 4. Juli § 2; — von Georgii bis Georgii verarrendirte Pfarren. 50, 30. März Nr. 6 § 1.
- g. **Prediger-Wittwen- und Waisen-Casse:**
- α. Einkommen aus **vacanten** Pfarren 36, Febr. § 8; — Juli § 1; — zur Zeit von Adjuncten 57, 17. Octbr. Nr. 11 § 6. (Befehl des Gen.-Consistorii 54, 25. Febr. Nr. 223).
 - β. Pröpste haben die **Jura** dieser Cassen wahrzunehmen. 36, Febr. § 8.
 - γ. **Zusammentritt** zweier Präposituren zu **einer Kreis-Casse** empfohlen 36, Juli § 5.
 - δ. **Einschärfung** des Befehls v. 36, Juli § 1, enthält: 61, 13. Octbr. Nr. 9 § 3.
- h. **Waisen** der Prediger erhalten aus der Wittwen- und Waisen-Casse des Consistorii Quoten nur bis zur erlangten Mündigkeit (mit Ausnahme der zeitlier participirt habenden Waisen). 47, 1. Decbr. Nr. 14 § 6; — 53, 23. Decbr. Nr. 15 § 2, d. Prediger, welche Quoten besorgen, haben bis zum 1. Septbr. dem Consistorio über Aufenthalt und Leben der Wittwen Anzeige zu machen. 53, 23. Decbr. Nr. 15 § 2 cf. Anhang II, Septbr.
- Ueber **Geistliche**, die ihren **Stand ablegen** und sich einen andern Stand wählen (§ 326 des R.G.) hat das Consistorium nichts zu bestimmen. 35, Febr. § 7.

6. Pröpste.

In Livland sind 8 Propstbezirke. R.G. § 304.
 Deren **Wahl** geschieht, indem das Consistorium durch Convocation der Prediger oder per Cir-

culaire zwei Candidaten ermittelt und diese mit seinem Gutachten dem Minister durch das Gen.-Consistorium zur Bestätigung eines derselben vorstellt. R.G. § 407.

Bei deren Wahl stimmen Vicare in ihren Bezirken mit. 62, 23. Octbr. Nr. 8 § 2.

Sie sind die unmittelbaren Oberen der Prediger und selbst dem Gen.-Superintendenten und dem Consistorio untergeordnet. R.G. § 405.

Sie führen den Titel: „Hohehrwürden“. R.G. § 414.

Haben portofreie Versendung von Paketen und Briefen unter dem Siegel ihrer Kirche oder ihres Propstbezirkes. R.G. § 417.

Sie visitiren alle 3 oder 6 Jahre die Prediger ihres Bezirks. R.G. § 407. Visitationen-Instr. § 32.

Sie selbst werden vom Gen.-Superintendenten visitirt. R.G. § 425. Vis.-Instr. § 32.

Erhalten jährlich 57 Rbl. 20 Kop. in territorialen Raten. R.G. Beilage Nr. VII.

Erhalten bei ihren Fahrten zu Kirchen-Visitationen (R.G. § 409) und zu den Sitzungen des Ober-Kirchenvorsteher-Amtes von den Gemeinden freien Vorspann. (Ukas des Senats dd. 29. Juli 1841 Nr. 37301). 41, 15. Decbr. Nr. 13 § 1.

Haben bei dem Antritte des Amtes den Amtseid zu leisten. R.G. § 422.

In Krankheit oder in casu mortis vertritt ihre Stelle der an Dienstjahren älteste Prediger, — oder wen das Consistorium dazu designirt. R.G. § 408.

Besonderer Theil.

Berufspflichten.

I. Pastoren.

A. In Beziehung auf die Gemeinde.

1. Gotteshaus.

Bei **Umbau oder wesentlichen Reparaturen** einer Kirche darf ohne Concession des Consistorii weder zum Schließen derselben und zu deren Wiedereröffnung, noch zur Ermählung eines temporellen Locals geschritten werden. 34, 1. März § 16.

Gegenstände gottesdienstlicher Andacht **fremder Confessionen** dürfen weder in, noch bei der Kirche aufgestellt werden. 21, 17. Decbr. § 1.

Blöße oder ähnliche Strafwerkzeuge sind bei Kirchen nicht zu dulden. 47, 13. März Nr. 5 § 2.

Abfeuern von Kanonen und andern Gewehren bei Kirchen ist verboten. 36, 10. Aug. § 2.

Nichtordinirte dürfen nicht den Altar betreten. 21, 20. Octbr. § 3.

Ueber **Unordnungen** beim Gottesdienste, welche sich zu einer gerichtlichen Untersuchung und Beahndung eignen, ist dem Consistorio zu berichten. 16, 21. Octbr. § 2.

Die **Kirchthüren** müssen nach außen zu öffnen sein. 64, 21. Sept. Nr. 5 § 3.

Unordnungen hinsichtlich der, in Kirchen aufzuführenden Musiken. 60, 24. Septbr. Nr. 5 § 4.

2. Gottesdienst.

Gottesdienste in Haupt- und Filial-Gemeinden an einem Sonntage und Abhaltung derselben in letztern an Werkeltagen empfohlen. 45, 5. Decbr. Nr. 15 § 1, 1.

- Agenden-Auszüge** in den Landessprachen zur Betheiligung der Landgemeinden bei der Liturgie empfohlen. 36, Juli § 4; desgl. **musikalische Beilage** zur Verbreitung in den Gemeinden. 45, 25. Januar § 2; — in den Landessprachen von Pastor Punschel besorgt. 45, 8. März § 2.
- Punschels Choral- und Melodien-Buch** ist einzuführen. 40, 19. Decbr. Nr. 11 § 2; — 51, 14. Mai Nr. 9 § 5.
- In **Liedern**, die, behufs einzelner Amtshandlungen, Pastor aus den auctorisirten Gesangbüchern abdrucken läßt, ist (nach § 13 der Instruction) nichts zu ändern. 34, 1. März § 11.
- Erbauungs- und Lehrbücher** dürfen, nach § 44 der Instruction, erst nach eingeholter Erlaubniß zum allgemeinen Gebrauch bei der Gemeinde genutzt werden. 34, 1. März § 11.
- Einführung des **neuen Lettischen** — 46, 28. Febr. § 2 — und des **neuen deutschen Gesangbuches**. 47, 13. März Nr. 5 § 1.
- Einführung **zweier Perikopen-Jahrgänge** 41, 15. Decbr. § 8. (R.G. § 1⁴³). Synodal-Prot. 39, § 13.
- Kronsfeste** sind, nach vorhergegangener Bekanntmachung, 47, 29. Januar § 1, kirchlich zu feiern. 34, 3. Mai § 2; — 47, 9. Januar Nr. 1 § 2; — Pastor hat selbst in der Kirche zu erscheinen und außer dem Gebete für das ganze Kaiserhaus und dem te Deum laudamus ein besonderes Dankgebet in Beziehung auf das Kronsfest zu halten. 54, 6. April Nr. 6 § 4. (R.G. § 1⁴³).
- Fastengottesdienste** 35, 31. Jan. § 2 können an jedem beliebigen Wochentage, unter Anzeige ans Consistorium, abgehalten werden. 40, 27. Juni Nr. 5 § 5 (R.G. § 1⁴⁴).
- Bibelgesellschafts-Feste** 38, 14. Febr. § 1; — 18. April § 4.
- Einrichtung von **Bibelstunden** empfohlen 45, 5. Decbr. Nr. 15, § I, 3.
- Die Abhaltung **deutscher Gottesdienste** nicht nur an großen Festtagen und bei besonderen Gelegenheiten, sondern auch monatlich regelmäßig einmal, selbst in Kirchspielen, in denen nur wenige deutsche Gemeindeglieder sind und in vacanten Gemeinden empfohlen. 53, 16. Novbr. Nr. 14, § 4.
- Das, zu **kirchlichen Fürbitter für das Kaiserhaus** mitgetheilte Formular, 56, 12. März Nr. 4 § 1, soll die Grundlage aller künftighin geschehenden Abänderungen sein. 60, 24. Septbr. Nr. 5 § 5; — 61, 13. Jan. Nr. 1 § 1; — 62, 21. Aug. Nr. 6 § 4; — 63, 28. Decbr. Nr. 5 § 1; — 64, 31. März Nr. 2 § 2; — 64, 21. Septbr. Nr. 5 § 4; — 65, 17. Juni Nr. 6 § 2.
- Das **Verzeichniß der Staats-Feste** wird alljährlich erneuert.
- In **kirchlichen Vorträgen** ist alle Beziehung auf Personen und Lehren **fremder Confessionen** zu meiden. 46, 4. Juli Nr. 10 § 2.
- Öffentliche Vorträge** zu halten ist erlaubt: dem Pastor **Haase** 57, 16. Sept. Nr. 10 § 4; — **Krone** 62, 17. Juli Nr. 4 § 22; — **Hardeband** 63, 12. Septbr. § 1; — **Bading** und **Hr. Schulze**; — 64, 31. März Nr. 2 § 4.
- Zum **Predigen** sind **Ausländer** unter näher bezeichneten Bedingungen zuzulassen. 58, 6. Septbr. Nr. 8 § 2.
- Die Feier des **Reformations-Festes** verbleibt wie zeither am 19. Octbr., wenn dieser aber nicht auf einen **Sonntag** fällt, am ersten darauf folgenden Sonntage. 59, 2. April Nr. 4 § 3.
- Nicht-Ordinirte**, welche nicht Candidaten sind, dürfen in den Kirchen keine religiösen Ansprachen halten. 21, 17. Decbr. § 2; — bloß einem **Ordinirten** steht das Recht zu, den Altar zu betreten. 21, 20. Octbr. § 3.
- Wie **Küster-Schulmeister** in Abwesenheit Pastoris den Gottesdienst abzuhalten haben. 34, 1. März § 13. **Dankagung und Fürbitten** sind nur vom Prediger oder einem Candidaten zu halten. Ibid. Wenn in Gemeinden des Bräutigams oder der Braut nicht alle Sonntage und überhaupt selten, von dem Prediger selbst oder einem auctorisirten Can-

didaten Gottesdienste gehalten wird, so kann nach § 75 der Instruction das **Aufgebot** durch den Küster oder Vorleser auf die, vom Prediger vorgeschriebene Weise verrichtet werden. Ibid. Ohne Wissen Pastoris hat der Küster=Schulmeister in der Kirche nichts zu singen, vorzubeten, vorzulesen oder zu verkündigen. Ibidem.

Collecten sind in Kirchen zu veranstalten:

- a. von Zeit zu Zeit für die Unterstützungs=Casse für die Evangelischen Gemeinden in Rußland. 60, 7. Novbr. Nr. 9 § 1.
- b. an **deutschen** Gottesdiensten im Becken, resp. Klingbeutel zum Besten der Juden=Mission. Synod.=Prot. 64, § 34 1.
- c. desgl. Dom. X p. Trin. Synod.=Prot. 64 § 34, 2.

Bekanntmachungen:

- a. die, im Volksanzeiger und von den Bauerbehörden und Gutsverwaltungen zu erlassenden Bekanntmachungen sind **nicht in der Kirche**, sondern nach beendeten Gottesdienste **außerhalb** derselben durch den Küster zu verlesen. Civl. Gov.=Zeitung vom 2. Juni 1861 Nr. 62 Pag. 378.
- b. die Patente der Civl. Gov.=Regierung vom 20. Juni 1838 Nr. 89 und vom 9. Juli 1840 Nr. 60 — betreffend das Verbot der Bettlei — sind alle Vierteljahre in der Kirche — nach § 20 der Instruction — vom Pulte zu verlesen. 40, 2. Septbr.
- c. Bekanntmachungen, welche **vor** der Zeit der Emanirung des R.G. de a. 1832 originiren, sollen wegfallen. 60, 26. Jan. Nr. 2 § 5.

Ist Pastor **einen Sonntag über** abwesend, so hat er es der Gemeinde bei Zeiten anzuzeigen. (§ $\frac{33}{7}$ und $\frac{33}{4}$ des R.G. eingeschärft). 49, 19. Decbr. Nr. 14 § 3.

Bedienung **vacanter Pfarren** cf. Gemeindepflege.

3. Bethäuser.

a. kirchliche.

Die **kirchlichen Bethäuser** sind von Privat=Andachts=Versammlungen der Brüdergemeinde zu unterscheiden. 47, 6. Febr. (durch die Pröpste.)

Etablierung **kirchlicher Bethäuser** empfohlen. 45, 5. Decbr. Nr. 15 § I, 5. (R.G. § $\frac{15}{7}$.)

Zu **Andachtsstunden** in Schulhäusern ist, unter Namhaftmachung derjenigen Gemeindeglieder, welchen unter Aufsicht Pastoris die specielle Leitung der Andachts=Versammlungen anvertraut werden soll, die Erlaubniß des Consistorii nachzusuchen. 58, 29. März Nr. 5 § 1.

Betversammlungen in Privathäusern sind verboten 35, Febr. § I, 4 und vom Prediger nicht zu gestatten. 39, 19. Juni (durch die Pröpste).

b. herrnhutische.

(R.G. Instr. § $\frac{9}{4}$ und Beilage zum R.G. Nr. XX.)

Errichtung neuer Bethäuser (cf. Reg.=Patent 34, 7. Mai Nr. sp. 94) 35, 5. Decbr. und sind Eröffnungen derselben, mit Bericht über deren Berechtigung, dem Consistorio anzuzeigen. 37, 8. Juni § 2.

Zeit der Versammlungen. 39, 9. Jan. § 5.

Beaufsichtigung durch die Prediger (Predloschenie des Ministers vom 14. April 1834) 35, Febr. § 1. (Predloschenie des Ministers vom 24. März 1839 und Befehl des Gen.=Consistorii vom 9. März 1840 (durch die Pröpste)) 41, 15. Decbr. Nr. 13 § 6; — 49, 19. Decbr. Nr. 14 § 1 (Synod.=Prot. 49 § 34.)

Schreiben des Gen.-Consistorii an den Presbyter Müller über Verbot der Aufnahme in die Societäts-Verbindung u. s. w. 59, 5. Octbr. Nr. 8 § 3.
 Diaconus Th. Knote zum Presbyter bestätigt. 65, 22. Mai (durch die Pröpste).
 Verzeichniß der Diaconen, welche freie Vorträge halten dürfen. 37, 15. Febr. § 2. Niels Erichson Kost als Diaconus bestätigt. 59, 30. Aug. Nr. 7 § 2.
 Bücher, welche in Versammlungshäusern gebraucht werden dürfen. 34, 1. Novbr.; — 37, 8. Juni § 1; — 39, 15. Decbr. § 7; — 46, 13. Mai Nr. 8 § 5. Verboten sind: „Waimolifko laulo“ 39, 9. März § 4. „Taewa Man“ 57, 17. Octbr. Nr. 11 § 5.

4. Schulen.

Die hiesigen Volksschulen verblieben unter bisheriger Aufsicht. 38, 20. Octbr. § 1.
 Theilnahme der Prediger an der Volksschulsache empfohlen. 42, 9. Juli Nr. 5 § 1.
 Die Instruction für die Kreislandschul-Behörden und Schul-Revidenten empfohlen 48, 25. Novbr. Nr. 13 § 5.
 Beaufsichtigung des Religions-Unterrichts überhaupt und in den Schulen der mährischen Brüder insbesondere. 36, 16. Mai § 1.
 Inspecirung des Religions-Unterrichts der, in den Kirchspielen befindlichen deutschen Schule und möglichste Betheiligung an demselben von Seiten der Prediger 56, 12. März Nr. 4 § 2; — 56, 15. Novbr. Nr. 14; — und ist alljährlich zum letzten October darüber dem Consistorio zu berichten. 57, 17. Octbr. Nr. 11, 8.
 In Lehranstalten, welche unmittelbar zum Ressort der luth. Consistorien gehören, dürfen nur dazu berechnete Personen auch in anderen Gegenständen, als in der Religion Unterricht ertheilen, 43, 16. Decbr. Nr. 15; — 44, 9. März (durch die Pröpste).
 Mit Kaiserlicher Genehmigung vom 4. Juni 1865 ist

- 1) die k. v. Oberlandschul-Behörde zu ermächtigen, die allmähliche Errichtung wenigstens einer Gemeindegemeinde auf je 500 lutherische männliche Seelen in einer oder in mehreren Landgemeinden anzuordnen,
- 2) den Landgemeinden das Recht zu gewähren, Theile des Gehörchslandes zur Errichtung von Gemeindegemeinden in dem Betrage von höchstens 3 Loffstellen für jede Schule, falls das Land nicht von dem Gutsbesitzer unentgeltlich hergegeben werden sollte, zu expropriiren, unter der Bedingung indeß, daß die Zwangsenteignung sich in keinem Fall auf die wesentlichsten und allernothwendigsten Theile des betreffenden Bauer-gesinde erstreckt und ist
- 3) der Betrag der, des zu expropriirenden Landes zu leistenden Entschädigung, falls zwischen demselben und der Gemeinde keine gütliche Einigung zu Stande kam, in Gemäßheit des § 44 der B.-V. von 1860 und durch die competente Justiz-Behörde festzustellen. (Reg.-Patent vom 30. October 1865 Nr. 118.)

5. Parochie.

Sowohl in geschlossenen als in nicht geschlossenen Gemeinden sind nur unter den §§ 17³ bis 17⁵, 34³, 18³ u. 33³ des R.G. stipulirten Bedingungen gestattet, Amtshandlungen an Gemeindegliedern und deren unmündigen Kindern zu verrichten. 40, 22. April Nr. 3 § 3, — und ist der, im § 34³ des R.G. verordnete Parochial-Schein beizubringen. 52, 26. Novbr. (durch die Pröpste).
 Personen, die in Städten und auf dem Lande, und in mehreren Kirchspielen zugleich eingepfarrt sind, bleibt nach § 17⁴ des R.G. das Recht der Wahl, bei welchem ihrer Kirchspiels-Prediger sie communiciren wollen, doch sind die übrigen Amtsverrichtungen nicht auf

dies Recht zu beziehen und der zuletzt erwählte Prediger hat die erforderliche Legitimation der kirchlichen Zugehörigkeit zu verlangen. 41, 24. April Nr. 4 § III, 3.
Unbekannte Personen sind nicht ad Sacra zu admittiren. 36, April § 1; — sondern von ihnen Reversale abzunehmen, daß sie nicht zur griechischen Kirche gehören. 31, 25. Febr.

Parochial-Scheine:

- a. **Form** derselben — genau mit denen übereinstimmend, welche das Consistorium, auf Grundlage § 344 des R.G. hat anfertigen lassen. 36, Juli § 9; — nur **untersiegelt** auszufertigen. 49, 19. Decbr. Nr. 14 § 1 (Synod.-Prot. 49 § 41).
- b. **Ausstretenden** Gemeindegliedern sind nicht bloße Communion= sondern Parochial-Scheine (§ 343 des R.G.) zu ertheilen. 35, 3. Juni § 3; — 39, 9. Jan. § 6; — 41, 24. April Nr. 4 § III, 4.
- c. Auch **Tag und Ort der Taufe** zu bemerken, und ist die, im Gesetze vorgeschriebene Zurücksendung (41, 24. April § III, 4) eines unvollständigen Parochial-Scheines nicht zu unterlassen. 55, 24. October Nr. 11 § 3.
- d. **Bauern** sind nicht eher Pässe zu ertheilen, als sie den Parochial-Schein producirt haben, damit darnach die Confession verzeichnet werde. 47, 25. August Nr. 12 § III, 2.
- e. Beim **Wiederaustritt** eines Gemeindegliedes ist, gegen Aufbewahrung des **früheren** Parochial-Scheins im Archiv, ein **neuer** zu ertheilen. 40, 27. Juni Nr. 5 § 3.
- f. Bei Kirchen=Visitationen hat Visitator nach Vorhandensein und geordneter Zusammenstellung der Parochial-Scheine zu sehen. 40, 27. Juni Nr. 5 § 3; — 49, 19. Decbr. Nr. 14 § 1; — 43, 25. October Nr. 13 § 1.

6. Gemeindepflege.

Abtahnung eines **Presbyterial-Vereins** empfohlen. 45, 5. Decbr. Nr. 15 § I, 2.

Gemeindeglieder kann Pastor **sistiren** lassen, ohne darüber der Gutsverwaltung Rechenschaft ablegen zu müssen. 29, 9. Septbr. § 5.

Pflege der **Verbrecher**. 43, 22. Novbr. Nr. 14 § 1. Besuche der **Gefängnisse** in kleinen Städten. 51, 10. Decbr. § 3 (R.G. § 129).

Mäßigkeitsfache. 38, 29. Septbr. § 2; — 39, 21. Decbr. § 2 (Synod.-Prot. 39 § 9).

Einrichtung von **Bibelstunden** empfohlen. 45, 5. Decbr. Nr. 15 § I, 3.

Kirchenföhne ist nur auf Verfügen des Consistorii vorzunehmen. 35, 3. Juni § 2; — nachdem der weltliche Richter darauf erkannt hat. 47, 16. April Nr. 7 § 1.

Ermahnungen — auf Vergehen des **Chebruchs** kann nach § 722 der Instruction durch einstweilige Entfernung vom heil. Abendmahle, die vom Consistorio dem betreffenden Prediger aufgetragene kirchliche Ermahnung geschärft werden, dürfen aber nicht vor versammelter Gemeinde stattfinden (Befehl des Gen.-Consistorii vom 28. März 1847 Nr. 396). 47, 16. April Nr. 7 § 1.

Krankenbesuche sollen zuweilen auch unaufgefordert geschehen. 45, 5. Decbr. Nr. 15 § I, 7.

Institut der **Pfarr-Vicare** s. den betreffenden Abschnitt.

Bedienung vacanter Pfarren:

- a. Abgeänderte Bestimmungen des Conf.-Befehls vom 24. März Nr. 4 § 2 und sonstige Anordnungen in dieser Angelegenheit stellt der Befehl des Gen.-Consistorii vom 6. März 1844 (durch die Präpste) in folgender Weise fest:
 - α. In **größeren** Gemeinden ist die Vice-Bedienung für **jeden** Sonntag erforderlich; in **kleineren** einen um den anderen Sonntag.
 - β. Vicarius hat vom Freitag bis zum Montag auf der vacanten Pfarre zuzubringen; sonst noch ist die Dauer des Verbleibens nach Erforderniß zu bestimmen.
 - γ. Kirchenvorländer haben sich am Sonnabend früh im Pastorate einzufinden, um über den Zustand und die Bedürfnisse der Gemeinde zu berichten.

- d. Vicarius hat seinen Nachfolger der Gemeinde anzukündigen und sie aufzufordern, am Sonnabend und Sonntag früh sich an ihn mit ihrem Anliegen zu wenden.
- e. Ein Notizbuch ist zu halten behufs des Amtlichen und für Bemerkungen, welche die Nachfolger zu beachten haben.
- f. Ein benachbarter Prediger wird mit der Versorgung der Pfarre für Nothfälle betraut.
- h. Der Propst hat einem oder einzelnen benachbarten Predigern den Religions- und Confirmations-Unterricht in der vacanten Pfarre anzuvertrauen. 43, 23. Juni (durch die Präpste).
- c. Auch in vacanten Pfarren sind monatlich — außer den großen Festtagen und bei besonderen Gelegenheiten — deutsche Gottesdienste zu halten. 53, 16. Novbr. Nr. 14 § 4.

7. Archiv.

Es sind besondere Archiv-Schränke einzurichten, in welchen aufzubewahren sind:

- a. Die Patent-Anordnungen (worunter alle Consistorial-Befehle und andere obrigkeitlichen Rescripte begriffen sind), sowie Acta und amtliche Correspondenzen, und zwar erstere nach Jahrgängen, letztere nach Materien geordnet. 36, Febr. § 7.
- b. Revisions-Listen. 38, 4. Juli § 5.
- c. Parochial-Scheine. 40, 27. Juni Nr. 5 § 3; — 49, 19. Decbr. Nr. 14. § 1.
- d. Abfindungs-Protocolle der Wittver und Wittwen. 47, 1. Decbr. § I, 3.
- e. Die Ehe-Scheidungs-Attestate. 50, 14. April Nr. 7 § 2.
- f. Die Kirchen-Commissions-Visitations- und Convents-Protocolle, das Regulativ und überhaupt alle und jede zum Archiv der Kirche, des Pastorates und des Kirchspiels gehörige Schriften. 57, 18. März Nr. 4 § 3.

Das Regulativ, die Convents- und Kirchen-Commissions-Protocolle sind nie und andere Papiere nur gegen Quittung auszureichen; von den Kirchen-Convents-Protocollen ist den Kirchenvorstehern nach jedem Convente eine Abschrift zu extrahiren, damit sie darnach das Befügte ausführen können. 57, 14. März Nr. 4 § 3.

Das Original-Protocoll bei Prediger-Wahlen ist im Kirchspiels-Convents-Protocoll-Buch zurückzulassen. Die Präpste haben ein Duplicat zu weiterem Gebrauch zu sich zu nehmen. 56, 20. Decbr. Nr. 16 § 4.

Kirchenbücher, gleichviel welcher Branche, dürfen ohne speciellen Befehl des Consistorii unter keiner Bedingung aus dem Pastorat entfernt und an Niemand zu privater Benutzung ausgeliehen werden. 63, 28. Decbr. Nr. 5 § 3.

8. Kirchenbücher.

Form und Art der Führung derselben. 33, 18. Decbr. § 1; — 34, 1. März § 2, 1—5; — 35, Febr. § 13.

Listen A—G, desgleichen der Einband der, alljährlich dem Consistorio einzusendenden Kirchenbücher (cf. Anhang II, Febr.) — auf Kosten der Gemeinde. 34, 1. März § 6; — 42, 2. April Nr. 3 § 2; — 44, 21. Decbr. Nr. 12 § 4.

Jede kirchliche Handlung ist in das Kirchenbuch desjenigen Ortes einzutragen, an welchem die Handlung vollzogen worden ist. 55, 24. October Nr. 11 § 4.

Im Falle der Nichtübereinstimmung der Namen in den Kirchenbüchern mit denen in den Revisions-Listen, sind die erforderlichen Ermittlungen anzustellen, und alsdann die, als richtig befundenen Namen, mit Hinzufügung der bisherigen, einzuklammernden Namen; in die Revisions-Listen aufzunehmen. Auf desfallige Requisition der betreffenden Autoritäten sind Auskünfte zu ertheilen und es ist dahin zu wirken, daß die, im Kirchen-

- buche verzeichneten Namen der Bauern als richtig angenommen werden. 57, 17. Octbr. Nr. 11, 4.
- Der **angebliche** Vater eines unehelichen Kindes ist nur dann im Kirchenbuche zu verzeichnen, wenn er sich zu dem Kinde bekennt. 38, 3. Jan. § 7; — 49, 17. Jan. Nr. 1 § II, 1.
- In den Fällen, in welchen verführte, verlassene Bräute und Jungfrauen, in Folge rechtskräftiger Urtheile von ihren Verführern geehlicht oder zu deren rechtmäßigen, geschiedenen Ehefrauen erklärt werden, ist bei den, aus solchen Verbindungen unehelich erzeugten Kinder in die Tauf-Register aufzunehmen:
 „Durch Urtheil des Livländischen Consistoriums d. d. — N. — für den ehelichen Sohn (resp. Tochter) des X. und der Y. erklärt.“ 61, 13. Octbr. Nr. 9 § 4.
- Bei **Standesbezeichnungen** in Kirchenbüchern ist Vorsicht zu beobachten. 44, 15. Juni Nr. 3 § 4; — 46, 28. August Nr. 12 § 7; — 49, 17. Januar Nr. 1 § II, 2; — 51, 15. Febr. Nr. 5 § 4.
- Bei **Nothtaufen** ist im Kirchenbuche genau zu notiren, durch **wen** sie vollzogen und **wann** selbige vom Prediger bestätigt worden sind. 58, 29. März Nr. 5 § 2.

9. Attestate.

a. überhaupt.

- In **Bogenform**, mit beigebrudtem **Kirchensiegel**. 49, 29. Mai Nr. 8 § 2; — und **nummerirt**. 39, 9. März § II, 2.
- Genauere Uebereinstimmung** mit den Angaben in den Kirchenbüchern. 46, 28. August Nr. 12 § 7; — 39, 9. März § II, 1; — und müssen die **Pastoral-Attestate wörtliche** Auszüge aus den Kirchenbüchern liefern. 57, 28. Juni Nr. 9 § 3.
- In **Geburts- und Tauf-Scheinen** sind die Angaben nicht mit Zahlen, sondern mit Buchstaben zu machen. 18, 14. April § 1.
- In **Taufzeugnissen** ist anzumerken, ob die Kinder **ehelich** sind und **wer und weß** Standes die Aeltern sind. 34, 15. October § 4.
- In **Taufzeugnissen** für Kinder von **Ausländern** zu bemerken, daß die gesetzlichen Aeltern des Kindes wirklich **Ausländer** sind. 34, 28. August § 3.
- Keinerlei Attestate** für Solche auszufertigen, die zur lutherischen Kirche übertreten wollen. 40, 12. Februar § 2.
- Die, zum **Armenendienste** sich meldenden Personen sind mit den, für das Rigasche Armen-Büreau erforderlichen Zeugnissen zu versehen (Livl. Gov.-Zeitung 1854 Nr. 19 Punkt 2). 54, 21. Juni Nr. 8.

Stempelpapier:

- Vom Gebrauche desselben sind die Bauern der Ostsee-Provinzen frei, die übrigen Stände nur in Untersuchungs- und Criminal-Sachen. 57, 21. Januar Nr. 2 § 2.
- Nur in dem Falle der Nichtanwesenheit der Parten kann indeß nur von Behörden für das, an Stelle des Stempelpapiers verbrauchte ordinaire Papier die Beitreibung des Geldwerthes angeordnet werden; sonst sind Attestate **nicht anders**, als auf dem gesetzlichen Stempelpapier zu ertheilen. 33, 18. December § 5; — 57, 21. Januar Nr. 2 § 2.

Corroboration der Attestate:

- Die, je nach dem Stande eines Jeden **nur** auf Stempelpapier zu ertheilenden Attestate (33, 18. Decbr. § 5; — 45, 9. April Nr. 5 § 2) müssen, zur Erlangung ihrer Gültigkeit, vom Consistorio corrobort werden; worüber den Betheiligten Eröffnung zu machen ist. 39, März § 2, 3; — 43, 28. Juni Nr. 6 § 2; — 44,

2. October Nr. 9 § 2; — und zugleich sie zu verwarnen, nichtofficielle Schreiben und Geld über die Post an's Consistorium zu senden. 46, 20. Juni Nr. 9 § 3.
- b. Ueber ausgefertigte Attestate, welche **corroborirt** werden, ist sofort dem Consistorio zu berichten (39, 9. März § 2, 3) mit Ausnahme solcher, welche in den vidimirten Abschriften der Kirchenbücher sich finden. 43, 28. Juni Nr. 6 § 2.

b. für Untermilitairs und deren Kinder.

- Tauf- und Geburtszeugnisse** für Kinder niederer Beamten des Land- und See-Militair-Dienstes, des Post-Resorts und anderer Behörden, mit Ausnahme der Kanzlei-Diener des Civil-Resorts, sind auf gewöhnlichem Papier zu ertheilen. 44, 3. Juli Nr. 6.
- Tauf-, Trauungs- und andere Pastoral-Attestate** für Untermilitairs sind nicht auf besonderen Zeugnissen, sondern nur auf deren Urlaubs-Billetten zu verzeichnen; auch **wann?** mit **wem?** und **von wem?** sie getraut, sowie **wann?** sie gestorben, **wo?** beerdigt und deren zur Zeit ihres Urlaubs erzeugten Kinder und deren etwa erfolgter Tod. 43, 25. Octbr. Nr. 13 § 4; — 35, Februar § 12; — 57, 6. Mai Nr. 7 § 4; — 64, 23. December Nr. 7 § 1.
- In allen über die, auf unbestimmten Urlaub entlassenen Militairs von den Geistlichen ertheilt werdenden **Nachrichten und Zeugnissen** sind keine ungenauen Angaben zu machen, und namentlich die **Regimenter**, zu denen die Untermilitairs gehören, zu bezeichnen. 42, 15. Februar § 3.
- Nachdem die Kantonsisten-Ordnung durch Ukas vom 25. October 1856 aufgehoben worden ist, kann die Einsegnung der Tauffcheine für alle neugeborenen Soldatenkinder cessiren. 57, 28. Juni Nr. 9 § 1.
- In allen Zeugnissen für **Söhne und Töchter der Soldaten und Rekrutenfrauen** ist zu bemerken, ob das namhaft gemachte Kind ein **eheliches** oder **außereheliches** ist. 38, 14. Februar § 5.
- Bei Beerdigungen verstorbenen Kantonsisten und Waisen weiblichen Geschlechts, welche von der Krone Unterhalt empfangen, sind gleichzeitig die erforderlichen Notizen auf den Original-Aufenthalts-Billetten, mit Beidrückung des Kircheniegels, zu vermerken. 50, 14. Decbr. Nr. 18; — 54, 4. Novbr. Nr. 13 § 4. (Keine besonderen Zeugnisse den Aeltern zu ertheilen. 40, 8. Juli Nr. 6.)

10. Taufe.

- Nothtaufen** in Haupt- und Filial-Gemeinden sind nur in Ausnahmefällen zu gestatten und ist im Kirchenbuche genau zu notiren, durch **wen** die Nothtaufe vorgenommen und **wann** selbige vom Prediger bestätigt worden ist. 58, 29. März Nr. 5 § 2.
- Nach Vorschrift des Senats-Ukases d. d. 12. Juli 1863 Nr. 1259 (v. Riol. Gouv.-Zeitung 1863 Nr. 71 Sp. 116, sind in den Ostsee-Provinzen **uneheliche Kinder und Findlinge** nach dem Ritus derjenigen Confession zu taufen, zu welcher die Personen gehören, welche nach dem Gesetze oder nach eigenem Wunsche für dieselben zu sorgen haben, d. h. die Mutter des unehelich geborenen oder der Erzieher des Findelkinds, angenommen, wenn der Vater des unehelich geborenen Kindes anderer Confession als die Mutter ist und mit deren Zustimmung das Kind zu sich nimmt, um es zu erziehen, oder um es einer Familie, die zu einer Confession mit ihm gehört, zur Erziehung zu übergeben. 63, 28. Decbr. Nr. 5, 4.
- Bei **Taufe oder Nothtaufe** an Kindern katholischer Gemeindeglieder, muß es letztern überlassen bleiben, sich deshalb wohin gehörig zu wenden. 35, Febr. § 7, 6; — Kinder aus Ehen zwischen Lutheranern und Katholiken können lutherisch getauft und erzogen werden, falls deren Aeltern Solches einstimmig wünschen und vor den, zu diesem Acte erbetenen Lu-

therischen Geistlichen solche Willensmeinung durch rechtserforderlichen Beweis constatiren. 35, Februar § 10.

Lutherische Nothtaufen bei Kindern aus gemischter Ehe sind verboten. 49, 17. Jan. Nr. 1 § 3. Taufe der Hebräer. 49, 17. Novbr. Nr. 13 § 4.

Rücksichtlich der Notizen über Taufen von Kindern verführter, verlassener Bräute und Jungfrauen, welche von ihren Verführern geehlicht oder für deren rechtmäßige, geschiedene Ehefrauen erklärt worden, v. Kirchenbücher.

11. Confirmation.

Es soll Keiner das confirmationsfähige Alter erreichen, ohne lesen zu können. 34, 15. October (durch die Pröpste).

Junge Leute Ev.-Luth. Confession müssen vor ihrem Eintritte in Militair- oder Civil-Dienste confirmirt sein. 30, 28. Juli.

Wegen Confirmation noch nicht confirmirter Rekruten haben sich, auf Verfügung des General-Gouverneurs, die Rekruten-Commissionen an das örtliche Consistorium zu wenden. 34, 1. März § 12, 8.

Rechtzeitige Confirmations-Lehre; für Confirmanden über 18 Jahre ist nur als Ausnahme einzelner, besonderer Fälle zu intercediren. 35, 31. März § 2.

Bei Nichtstellung der Confirmanden ist dem Consistorio Anzeige zu machen. Confirmanden, von einem anderen Prediger unterrichtet, sind von dem confirmirenden Prediger zu prüfen. Die Lehre darf nicht auf einen oder einige Tage beschränkt werden. 14, § 8. Die Confirmanden-Lehre soll wenigstens 14 Tage dauern. 34, 1. März § 8.

Bei der Confirmanden-Lehre sind die Geschlechter zu scheiden. 49, 19. Decbr. Nr. 14 § 2.

Confirmanden-Lehrlinge sind nicht zu Arbeiten zu nutzen. 44, 16. Novbr. Nr. 11 § 2.

Beim Confirmanden-Unterrichte sind nur concessionirte Lehrbücher zu brauchen. 34, 1. März § 11. Religions- und Confirmations-Unterricht in vacanten Pfarren v. Gemeindepflege.

Kinder lutherischer Aeltern, katholisch getauft, können nicht anders lutherisch confirmirt werden, als wenn selbige direct beim Ministerio des Innern um die Erlaubniß dazu nachsuchen und dieselbe erhalten haben. 36, 10. August § 1.

Ueber die revaccinirten Confirmanden v. Anhang II ad 1. December.

12. Beichte und Abendmahl.

Unbekannte Personen sind nicht zur Beichte anzunehmen, noch zum Abendmahle zuzulassen. 36, April § 1; — von solchen sind Reverse zu nehmen, in welchen sie zu erklären haben, daß sie, wenn sie zur griechischen Kirche gehören, für Verheimlichung dessen der Verantwortung nach aller Strenge der Gesetze unterliegen. 31, 25. Februar § 1.

Die Confessions-Ginghörigkeit der Untermilitairs ist aus ihren Abschieds-Pässen und Billetten zu entnehmen. 34, 1. März § 17.

Absonderungen bei der Abendmahlsfeier sind untersagt. 29, 21. October; — 43, 25. October Nr. 13 § 2.

Auf Vergehen des Ehebruchs kann, nach § 55 der Instruction, auf einstweilige Entfernung vom heil. Abendmahl, nach Ermessen des Consistorii erkannt werden (Befehl des Gen.-Consistorii d. d. 28. März Nr. 396). 47, 16. April § 1.

13. Ehe.

Gehörige Vorsicht und Beobachtung aller gesetzlichen Vorschriften bei Proclamationen und Trauungen, insbesondere § 7³⁷ bis 7³² der Instruction, eingeschärft. 52, 26. Novbr. (durch die Pröpste).

- Das **Aufgebot** kann in Gemeinden, in denen nicht alle Sonntage Gottesdienst gehalten wird, durch den Küster oder Vorleser geschehen. 34, 1. März § 13 Anm. 2.
- Proclamations-Scheine** zur Trauung Soldaten, die zu verschiedenen Kirchspielen gehören, sind nicht so auszufertigen, daß die letzte Proclamation erfolgen werde, sondern erst nach vollendeter Abfindung zu ertheilen. 43, 24. März Nr. 4 § 4.
- Aufgebote und Copulationen verwittweter und geschiedener Personen** dürfen ohne vorgängige waisengerichtliche Attestation über die Sicherstellung des Vermögens der unmündigen Kinder (60, 24. Septbr. Nr. 5 § 3) nicht bewerkstelligt werden (§§ 217 und 273 des R.G. und § 72 der Instruction) 52, 1. Decbr. Nr. 8 § 10.
- Die **Brantslehre** (§ 73 der Instruction) ist womöglich auch mit deutschen Gemeindegliedern zu halten. 54, 4. Novbr. Nr. 13 § 3.
- Unehelich Schwangere** sind mit Vorsicht zu behandeln. 21, 20. October § 4.
- Auf **Eheversprechen** gegründete Klage muß (§ 226 des R.G.) vor Ablauf eines Jahres angebracht werden, begründet aber nicht eine Zwangsehe. Die weiblichen Gemeindeglieder sind mit § 226 des R.G. bekannt zu machen. 47, 1. Decbr. Nr. 14 § 4.
- In den Fällen, in welchen verführte, verlassene Bräute und Jungfrauen, in Folge rechtskräftiger, auf §§ 223 und 225 des R.G. gefällter Consistorial-Urtheile von ihren Verführern geehlicht oder zu deren rechtmäßigen, geschiedenen Ehefrauen erklärt werden, sind die, aus solchen Verbindungen unehelich erzeugten Kinder wie folgt in die Taufregister einzutragen:
 „Durch Urtheil des Livländischen Consistorii d. d. — N. — für den ehelichen Sohn (resp. Tochter) des X. und der Y. erklärt.“ 61, 13. Octbr. Nr. 9 § 4.
- Für Brautpaare sind keine **Meldungsscheine** erforderlich. 10, 25. Juli § 4; — noch, wo sie vorgewiesen werden, zurückzubehalten. Dies gilt besonders bei gemischten Ehen. Dagegen sind officielle Notizen, wie z. B. das gerichtliche Abfindungs-Protocoll einer lutherischen Wittve oder eines luther. Wittvers abzuverlangen, in Tab. D. der Kirchenbücher, Rubrik: „Anmerkungen“ zu verzeichnen und das Original im Archiv zu asserviren. 47, 1. Decbr. § I, 3.
- Jungfrauen und Wittwen** aus der Zahl früher leibeigen gewesener Hofesleute, sowie zeitlich verpflichtete, früher leibeigen gewesene Bäuerinnen dürfen ohne Erlaubniß ihrer Gutsbesitzer mit Personen, die nicht etwa zu demselben Besitzer in einem Pflichtverhältniß stehen, sich verheirathen; die ersten sind auch, von dem Zeitpunkt ihrer Verheirathung an, nicht mehr zu Obrok-Zahlung verpflichtet. 61, 13. October Nr. 9 § 2.
- Heirathen **Altersverschiedener** abzurathen. 41, 15. Decbr. Nr. 13 § VII, 7.
- Ueber **Berwandtschafts-Grade** haben Gemeindegerrichte nicht zu attestiren. 35, Febr. § VII, 7.
- Den, auf **unbestimmten Urlaub** entlassenen Soldaten ist gestattet, ohne besondere Erlaubniß der Militär-Obrigkeit, zu heirathen. In dem, vom Regiment ertheilten Urlaubs-Billet ist der Tag der Trauung und wen? geheirathet anzumerken. 57, 6. Mai Nr. 7 § 4; — auch wann? wo? und von wem? getraut. 35, Febr. § 12; — 43, 25. Octbr. Nr. 13 § 4; — 64, 23. Decbr. Nr. 7 § 1.
- Die auf **Jahres-Urlaub** entlassenen Untermilitairs bedürfen zu ihrer Eheschließung der Genehmigung der Bataillons-Commandeure der innern Wache, resp. des Invaliden-Commandeurs. 47, 26. Juni Nr. 9 § 2.
- Auch **Civil-Beamte** dürfen nicht ohne Erlaubniß ihrer Obern in die Ehe treten. 45, 26. März Nr. 4 § 3; — 51, 1. Novbr. Nr. 13 § 1 (R.G. 2705).
- Schweizer** bedürfen zu ihrer Heirath der Einwilligung der Kantons-Regierung. 47, 27. Jan. Nr. 2 § 3.
- Die **Trauerfrist** (§ 215 des R.G.) ist auch nicht durch vorzeitige Proclamation abzuführen.

- 35, Febr. § VII, 3 (34, 1 März § XII, 3); — § 2 $\frac{1}{2}$ und § 2 $\frac{1}{3}$ des R.G. eingeschärft. 51, 15. Febr. Nr. V § 1.
- § 1 $\frac{2}{3}$ des R.G. (Zeit, in welcher Trauungen untersagt sind) eingeschärft. 51, 15. Febr. Nr. 5 § 1. Auch an den zweiten hohen Festtagen sind Trauungen untersagt. 35, Februar § VII, 4.
- Ehne in Ehescheidungsachen** und Klagen über verweigerte Einwilligung zur Ehe, gehören nicht zum Kirchspielsgerichte. 34, 1. März § XII, 6.
- Ehescheidungen** sind zu erschweren und hat Kläger, wo es die Umstände gestatten, bei Anbringung seines Gesuches um Ehescheidung eine Bescheinigung seines Beichtvaters darüber beizubringen, daß derselbe zur Ausöhnung sein Möglichstes gethan habe. 50, 4. Septbr. Nr. 13 § 1 (R.G. § 7 $\frac{1}{2}$).
- Das, in § 2 $\frac{1}{4}$ des R.G. festgesetzte **Eheverbot** ist nicht auf die Fälle auszudehnen, in welchen die Ehe nicht wegen Ehebruchs, sondern aus andern Gründen getrennt worden ist (Refrutenweiber). 35, Febr. § 3.
- Ehescheidungen** wegen Abwesenheit des einen der Ehegatten (Predloschenie des Ministers des Innern vom 20. Januar 1850 Nr. 163) und betreffend die, besonders auf ihre wichtigen, einzuziehenden Nachrichten über Leben oder Tod von Soldaten oder Verschiedten (Gen.-Consistorium vom 6. Juli 1857 Nr. 664). cf. 57, 17. October Nr. 11 § 10.
- Geschiedene** sind nicht vor dem solennen Scheidungsact zu proclamiren und zu copuliren (§ 4 $\frac{1}{4}$ des R.G.). Das, nach § 5 $\frac{1}{4}$ des R.G. erforderliche Attestat hat der sich wieder verehelichende Theil zu produciren. 38, 18. April § 2.
- Bei **Geschiedenen**, besonders bei geschiedenen Refrutenweibern, ist die Frist zur neuen Ehe streng zu beachten (R.G. § 2 $\frac{1}{3}$). 42, 9. Juli Nr. 5 § 3; — 51, 15. Febr. Nr. 5 § 1.
- Vom **geschiedenen Eheheile** ist, wenn es sich zur anderweitigen Trauung meldet, dessen Scheidungs-Attestat abzunehmen und im Archiv aufzubewahren. 50, 14. April Nr. 7 § 2.
- Ehegatten**, denen durch Urtheil der Consistorien die Wiederverehelichung untersagt worden, kann die Erlaubniß auf Ansuchen, doch nicht vor 3 Jahren gewährt werden (General-Consistorium d. d. 16. Decbr. 1858 Nr. 1222). 59, 5. October Nr. 8 § 2.

14. Begräbniß.

- Auf **lutherischen Kirchhöfen** können, ohne Unterschied der Confession, Alle beerdigt werden. 33, 20. Febr. § 3; — 35, Febr. § 7, 1.
- Es ist die, im § 1 $\frac{2}{3}$ des R.G. genannte „**Obrigkeit**“, welche zur Abführung einer Leiche in ein weitentferntes Kirchspiel die Erlaubniß geben kann, die **weltliche** gemeint und zwar nach Umständen **Kreis-, Gouvernements- oder Reichs-Obrigkeit**. 35, Februar.
- Bei **Einweihung** eines Kirchhofs hat Pastor sich genau nach S. 89 der Agende zu richten. 59, 6. Juli § 3.
- Leichen auszugraben** ist nicht gestattet. 16, 21. October § 1.
- Leichen-Begängnisse** sollen nicht vor dem Gottesdienste stattfinden. 19, 4. Juli § 1.
- Beerdigungen** sind vom Prediger selbst zu verrichten. 45, 5. Decbr. Nr. 15 § I, 6; — 53, 16. Novbr. Nr. 14 § 3; — auch kann Pastor Katholiken beerdigen. 35, Febr. § VII, 1, — nicht aber Russen. 46, 21. Januar Nr. 2.
- Von den Familien **Gestorbener** sind die **Gefälle** weder für eine andere Kirche als die, von welcher die Beerdigung wirklich vollzogen wird, noch auch für einen andern Kirchhof, als den, auf welchem die Leiche beerdigt wurde, beizutreiben. 59, 30. Aug. Nr. 7 § 1.
- Was sonst bei **Todesfällen, Kirchhöfen** und Beerdigungen zu beobachten ist cf. 29. September § 1, 2—7.
- Berichterstattungen** bei Sterbefällen v. „Weltliche Behörden.“

B. In Beziehung auf die örtliche Kirchenverwaltung und kirchliche Beamte.

Nur Lutherauer können Mitglieder luther. Kirchenverwaltungen sein. 43, 4. März Nr. 3 § 1.
 Prediger haben dahin zu wirken, daß kirchliche Aemter nicht durch Mitglieder der herrnhutischen Societät besetzt werden. 54, 4. Novbr. Nr. 3 § 2.

Auf Kirchspiels-Conventen haben Prediger zwar keine Stimme, können aber auf diesen Conventen gegenwärtig sein und ihre Wünsche und Ansichten äußern, ohne verpflichtet zu sein, das Protocoll zu führen, und liegt dies Geschäft, falls es die Prediger nicht gutwillig übernehmen wollen, den Kirchenvorstehern ob. 41, 10. Febr. Nr. 2 § 5. Den Kirchenvorstehern ist eine Abschrift des Protocolls, welches im Archiv zu asserviren ist, zu extradiren, damit sie darnach das Verfügte ausführen können. 57, 18. März Nr. 4 § 3.

„Sammlung der, hinsichtlich der Ober-Kirchenvorsteher- und Kirchenvorsteher-Aemter geltenden Vorschriften“ haben keine, von besonderen Verordnungen abweichende Gesetzeskraft. 49, 19. Decbr. Nr. 14 § 1 (Synodal-Prot. 49, § 31).

Kirchenvormünder sind unbedingt befreit: von der Bodwobdenstellung, Anfuhr von Materialien zum Bau der Kirchen und Schulen, von der Stellung der hierzu nöthigen Arbeiter und von der Zahlung von Geldbeiträgen zu den erwähnten Zwecken, ferner von der Körperstrafe und Rekrutenpflichtigkeit; — von der Kopfsteuer können sie ohne vorgängige freiwillige Zustimmung der Gemeinde, welche alsdann die Zahlung derselben übernimmt, nicht liberirt werden. Publ. der Civl. Gouv.-Verwaltung Nr. 2263 durch die Civl. Gouv.-Zeitung d. d. 8. October 1865 Nr. 115 Sp. 820.

Küster und Glockenläuter verbleiben qua Kirchhofswächter unter ausschließlicher Controlle der Prediger. 48, 25. Novbr. Nr. 13 § 1.

Prediger und Kirchen-Aelteste haben kein Recht, ihre Eingepfarrten mit Körper-Strafe oder Arrest zu belegen. 47, 13. März Nr. 5 § 2.

Bei der, im Circulair-Erlaß des Gen.-Consistorii d. d. 5. December 1860 enthaltenen Verfügung wegen Wiederanlegung der Capitalien in die Reichsbank, ist keine Veränderung der, im R.G. enthaltenen Bestimmungen in der Verwaltung des Kirchenvermögens und seiner Begebung auf Zinsen ausgesprochen. 61, 15. Mai Nr. 7 § 1.

C. In Beziehung auf den Kreis-Propst.

a. Einsendungen zu feststehenden Terminen v. Anhang II.

b. Sonstige Berichte.

Ueber alle Vorfälle, sofern diese in Beziehung zur Kirche stehen, insbesondere Conversionswechsel, ist dem Propst oder General-Superintendenten oder in dringenden Fällen dem Consistorio zu berichten. 42, 23. Novbr. Nr. 9 § 1.

Urlaubs-Gesuche gehen durch die Präpste. 49, 19. Decbr. Nr. 14 § 3.

Ueber die Bethäuser ist halbjährlich den Präpsten zu berichten. 44, 16. Novbr. Nr. 11 § 1.

Collecten-Gelder sind rechtzeitig den Präpsten einzusenden. 40, 27. Juni Nr. 5 § 4; — 46, 13. Mai Nr. 8 § 3; — 60, 7. Novbr. Nr. 9 § 4.

D. In Beziehung auf das Consistorium.

a. Einsendungen zu feststehenden Terminen (Form der Eingaben *ic.* cf. Anhang 1).

b. Sonstige Berichte und Unterlegungen.

Ueber **besondere Vorfälle** in der Gemeinde, insbesondere über Confessionswechsel, dem Propst oder dem General-Superintendenten, oder in dringenden Fällen direct dem Consistorio zu berichten. 42, 23. Novbr. Nr. 9 § 1.

Bei Unterlegungen und Beschwerden in **Ueberttritts-Sachen** sind die Angaben oder der Thatbestand von der örtlichen Behörde ermitteln und constatiren zu lassen und das darüber passirte Protocoll in originali oder gerichtlich viduirt mit kirchlichen Notizen über Namen, Alter und Confessions-Hingehörigkeit der Aelteren und aller dabei betheiligten Personen, sowie mit Anführung des Datums der Gesetzverletzung, beizulegen. Bei Verweigerung gerichtlicher Assistenz ist, unter Anführung, **daß und von welcher Behörde** die Weigerung geschehen, dem Consistorio zu berichten. 47, 8. April Nr. 7.

Bei **einzusendenden Protocollen** über Zeugen-Aussagen ist die Beeidigung zuvor beim Kirchspielsgerichte zu beantragen. 53, 11. Juni Nr. 7 § 2.

Bei Ausfertigung von **Attestaten, welche vom Consistorio zu corroboriren sind**, ist demselben sofort zu berichten, mit Angabe des Datums, für **wen** sie geschehen. Es kann über mehrere solcher zugleich oder gleich nach einander ausgefertigter Zeugnisse, falls keineögerung dadurch herbeigeführt wird, in einem und demselben Berichte unterlegt werden. 39, 9. März § II, 3; — solche Berichte **unterbleiben** bei Zeugnissen, welche in den, dem Consistorio eingesendeten Abschriften der Kirchenbücher enthalten sind. 43, 28. Juni Nr. 6 § 2.

Schriftstücke, welche in der **christlichen oder lettischen Volkssprache** abgefaßt sind und dem Consistorio unterlegt werden, sind wort- und sinnetreue Uebersetzungen derselben beizufügen. 57, 17. Octbr. § 2.

Berichte und Gelder, welche durch die Pröpste gehen sollen, sind nicht direct an's Consistorium zu senden. 22, 30. Mai § 2; — 40, 19. Decbr. § 8.

In **Privat-Angelegenheiten** beim Consistorio wird die Stempelpapier-Poschlin nur bei Einreichung von Witschriften, und zwar nur für den ersten Bogen erhöht, bei Sachverhandlungen wird Stempelpapier à 30 Kop. S. gebraucht. 42, 9. Juli Nr. 5 § 6.

c. Intercessionen und Wahrzunehmendes bei Sponsalien.

Die Erfüllung der, im **Regulativ** von 1801 und 1829, 22. März enthaltenen Bestimmungen werden nicht mehr gefordert. 51, 14. Mai Nr. 9 § 4.

Intercessionen für undeutsche Gemeindeglieder sind nicht zu verweigern, bei Pön von 10 Rbl. Bco. 07, 18. October § 4, b.

Intercessionen sind **nicht durch die betheiligten Gemeindeglieder**, sondern durch die Post zu befördern. 38, 14. Febr. § 3.

In Sponsalien- und Divortien-Sachen für **Deutsche nicht** zu intercediren, wol aber über eigenwillige Ehetrennungen, wilde Ehen u. dergl. zu berichten. 39, 9. März § 3.

Intercessionen in **Verwandschafts-Dispensations-Fällen** sind folgende Attestate beizufügen:

a. über den Grad der Verwandschaft der Eheprätendenten, mit genauer Angabe derselben,

- b. über Alter,
- c. über Confession und
- d. über die Redigkeit beider Theile. Ueber die Motive (36, April § 3) auszuwirkender Erlaubniß nichts Unmoralisches, daß z. B. Partes sich bereits fleischlich vermischt haben, mit anzuführen. 48, 9. Febr. Nr. 3 § 2.

Gemeindeggerichte haben über Verwandtschafts = Grade nicht zu attestiren. 35, Febr. § VII, 7.

Nur am Freitage werden vom Consistorio mündliche Anträge der Parten, dergleichen auf Ehescheidung angenommen, wenn zugleich nach Vorschrift § 443 des R.G. ein Trauschein beigebracht wird. 38, 14. Febr. § 3; — 40, 22. April Nr. 3 § 4.

Kläger hat bei Anbringung seines Gesuches um Ehetrennung, eine Bescheinigung seines Beichtvaters darüber beizubringen, daß derselbe von der beabsichtigten Ehescheidungs-Klage in Kenntniß gesetzt worden und sein Möglichstes gethan habe, die Eheleute wieder auszusöhnen. 50, 4. Septbr. Nr. 13 § 4.

In Betreff der Ehescheidung wegen Abwesenheit des einen Ehegatten (§ 256 p. 2 u. 5 und § 257 des R.G.) sind die bezüglichen Allerhöchst bestätigten Feststellungen des Reichsraths mittelst Predloschenie des Ministers vom 20. Januar 1850 Nr. 163, sowie über zu ermittelnde Nachrichten über Leben oder Tod von Soldaten oder Verschieden vom Gen.-Consistorio an's Civl. Consistorium d. d. 6. Juli 1857 Nr. 664 die erforderlichen Anweisungen erfolgt. 57, 17. October Nr. 11 § 10.

Bei Intercessionen wegen Ehescheidungen beizufügen und sonst noch zu beachten:

- a. Anzeige über abgehaltene Privat-Sühne. 50, 4. Septbr. Nr. 13 § 4.
- b. Anzeige der Confessions-Hingehörigkeit der Parten. 39, 21. Decbr. § 9, 4 a.
- c. Trauungs-Attestat. 38, 3. Januar § 8; — 39, 21. Decbr. § 9, 4. b.
- d. § 214 des R.G. (Verbot Geschiedener, diejenige Person zu heirathen, mit welcher der Ehebruch stattgefunden hat) nicht auf Rekrutenweiber anzuwenden. 35, Febr. § 3.
- e. Nicht als Moment der Ehescheidung, die Absicht ad alia vota schreiten zu wollen, noch sogar diejenigen im Voraus zu nennen, welche Supplicanten nach der Scheidung heirathen wollen (besonders in Betreff der Rekrutenweiber). 46, 13. Mai Nr. 8 § 2.
- f. Bei Rekrutenweibern ein Attestat der Gemeindeggerichte oder der Verwaltung über die Abgabe des Mannes zum Rekruten und ein gerichtliches Protocoll darüber, daß sich wegen des Mannes Leben und Aufenthalt in den letzten 5 Jahren (§ 227 des R.G.) nichts hervorgethan habe. 34, 1. März § 9; — 39, 21. Decbr. § IX, 4, b.
- g. Bei böswilliger Verlassung geht die Intercession nur dann an's Consistorium, wenn Supplicant die Kosten einer Edictal-Citation zu tragen vermag. 39, 21. Decbr. § IX, 4, d. (R.G. § 227.)

E. In Beziehung auf das General-Consistorium.

Deffen Eröffnung. 33, 5. Juni § 1.

Die zweite Juridik desselben nimmt mit dem 1. September jeden Jahres ihren Anfang. 63, 25. Juni Nr. 2 § 3.

F. In Beziehung auf weltliche Behörden und sonstige Autoritäten.

Bei allen, in Civil-Behörden vorkommenden Sachen hat der geistliche Delegirte gleiche Stimm-berechtigung mit den übrigen Gerichtsgliedern. 23, Decbr. § 2.

- Ueber Delicta sind nicht direct dem Landgerichte, sondern der competenten Polizei- Behörde Anzeigen zu machen. 40, 19. Decbr. Nr. 11 § 3.
- Verhandlungen über Sühne in Ehescheidungsachen und Klagen über verweigerte Einwilligung zur Ehe, gehören nicht vor weltliche Gerichte. 34, 1. März § XII, 6.
- Ueber Verwandtschafts- Grade so wenig, als über Sonstiges, was nicht zur Competenz der Gemeindeggerichte gehört, ist von diesen etwas attestiren zu lassen. 35, Febr. § VII, 7.
- Behufs der Impfung sind den Gemeindeggerichten monatlich Verzeichnisse über getaufte Kinder mitzutheilen. 57, 17. October Nr. 11 § 7.
- Zeitig vor dem 1. December jeden Jahres ist dem Kirchspielsgerichte oder dem Stadt- Magistrate ein namentliches Verzeichniß aller 17jährigen Personen, mit Angabe ihres Wohnortes, und ob sie in selbigem Jahre zur Confirmations- Lehre gewesen und einen Revaccinations- Schein beigebracht haben, zu übergeben, gleichwie auch über diejenigen Confirmanden Mittheilung zu machen, die unter oder über 17 Jahre alt sind. 63, 25. Juni Nr. 2 § 1.
- Autoritäten, an die man sich um Auskunft über Leben und Tod von Soldaten oder Verschiedten zu wenden hat. 57, 17. October Nr. 11 § 10.
- Auf Requisition der Ordnungsgerichte ist den Untersuchungen in Sachen falscher Gerichte unter dem Landvolke beizuwohnen. 45, 13. Septbr. Nr. 11.
- Auf Requisitionen weltlicher Behörden sind (nach § 128 des R.G.) Beeidigungen vorzunehmen. 41, 15. Decbr. Nr. 13 § 2; — 43, 4. März Nr. 3 § 4; — 48, 26. Febr. § 1 (R.G. § 128). Die Eidesformulare sind von der requirirenden Behörde zu erwarten. 49, 19. Decbr. Nr. 14 § 1. Nicht aber sind auf Requisitionen von Delegirten = Commissionen Beeidigungen vorzunehmen. 47, 12. Juni Nr. 8 § 3; — 50, 29. Mai Nr. 9 (Syn.-Prot. 49 § 6).
- Den Bezirks- Inspectoren sind auf ihre Requisitionen Auskünfte aus Kirchenbüchern und im Archiv befindlichen Documenten zu geben. 43, 14. Jan. Nr. 2 § 3.
- Auf Requisitionen der Kreisgerichte ist ihnen bei Uebersetzung der Regierungs- Patente für den Volksanzeiger behilflich zu sein. 38, 3. Januar § 6.
- Bei Leistung des Dienstoides der Protestanten soll der Prediger zugegen sein. 53, 8. April Nr. 6 § 2.
- Protocolle über Zeugen- Aussagen — behufs der Einsendung an's Consistorium — sind von den competenten Behörden aufzunehmen und ist die Beeidigung zuvor beim örtlichen Kirchspielsgerichte zu beantragen. 53, 11. Juni Nr. 7 § 2. Bei etwaniger Weigerung gerichtlicher Assistenzen ist dem Consistorio zu berichten. 47, 8. April Nr. 6.
- Requisitionen der Rekruten- Commissionen wegen Zusendung von Alters- Attestaten der Rekruten sind mit möglichster Eile. Erfüllung zu geben. 56, 20. Decbr. Nr. 16 § 2.
- Auf Requisition der betreffenden Autoritäten, sind in Betreff der, im Kirchenbuche verzeichneten Namen der Bauern, zur Herstellung einer Uebereinstimmung der Namen mit den Revisions- Listen, Auskünfte zu ertheilen. 57, 17. October Nr. 11, 4.
- Ueber Sterbefälle Fremter ist dem Landgerichte, über die, zum Städte- Oflad Gehörender dem Kirchspielsgerichte Anzeige zu machen. 35, 3. Juni § 4; — der Anzeige ist eine Ausgabe der Namen und Geburt der Kinder und der etwa hinterlassenen Wittwe beizufügen. 55, 25. April Nr. 6 § 3.
- Bei Todesfällen von Stabs- und Ober- Offizieren. 18, 14. April.
- Jährliche Anzeige an's Ordnungsgericht über Geborene, Gestorbene u. s. w. v. Anhang II.

G. In Beziehung auf fremde Confessionen.

1. Im Allgemeinen.

- In Gemäßheit § 13^s des R.G. und § 67^o der Instruction dürfen Prediger weder durch **Ertheilung von Zeugnissen an Personen, welche zur Lutherischen Kirche übertreten wollen**, noch sonst in irgend welcher Weise in die Angelegenheiten anderer Confessionen sich mischen. 40, 4. Juli § 1; — auch weder schriftlich noch mündlich auf eine Verwendung für Solche, welche zur Luther. Kirche übertreten wollen eingehen und haben sich vor jedem Schein einer solchen Gesetzes-Übertretung zu wahren. 64, 9. Juli Nr. 4 § 1.
- In **kirchlichen Vorträgen** ist alle Beziehung auf Personen und Lehren fremder Confessionen zu meiden. 46, 4. Juli Nr. 10 § 2.
- Auf Requisitionen nicht protestantischer Geistlichen wegen **Aufgebots**, sind keinerlei Schwierigkeiten zu machen, ebenfowenig bei **Copulationen**, wenn ein Theil katholisch ist. 53, 12. Januar Nr. 1.
- In den **Ostsee = Provinzen** sind, nach Vorschrift des Senats = Ukases (v. Civl. Gouv. = Zeitung 1863 Nr. 71 Sp. 116) d. d. 12. Juli 1863 Nr. 1259 die **unehelichen Kinder und Findlinge** nach dem Ritus derjenigen Kirche zu taufen, zu welcher die Personen gehören, welche nach dem Gesetze oder nach eigenem Wunsche für dieselben zu sorgen haben, d. h. die Mutter des unehelichen oder der Erzieher des Findelkinds, mit Ausnahme des Falles, wenn der Vater des unehelichen Kindes anderer Confession ist, als die Mutter und mit deren Zustimmung das Kind zu sich nimmt, um es zu erziehen, oder um es einer Familie, die zu einer Confession mit ihm gehört, zur Erziehung zu übergeben. 63, 28. Decbr. Nr. 5 § 4 (R.G. § 15^s).

2. Griechische Kirche.

a. Im Allgemeinen.

- Der Ukas des Synods vom 8. Januar 1819 (45, 25. October Nr. 13 § I, 2, aber aufgehoben 47, 6. October Nr. 13 § I, 1) bleibt in Kraft. 65, 15. Juli Nr. 8.
- Verbot von kirchlichen Handlungen** an Personen, die von der lutherischen zur griechischen Kirche übergetreten sind (§ 32² des R.G.). 54, 4. Novbr. Nr. 13 § 1.
- Auch der **Schein** ist zu vermeiden, als veranlaßten Pastoren die Glieder der griechisch = orthodoxen Confession zum Abfall von deren Glauben und es haben deshalb dieselben, in Bezug auf Confessions = Wechsel, **nirgend zu intercediren**, noch behufs der Intercession bei sich anzuschreiben, sondern vielmehr dieselben, wenn sie darum ansuchen, mit ihrem Gesuche an die Geistlichen der eigenen Confession und an die Gouvernements = Obrigkeit zu verweisen. 64, 31. März Nr. 2 § 6.
- Einmaliger Abendmahlsgenuß** eines Lutheraners bei **russischen Geistlichen** verleiht ihn der griechischen Kirche ein. 48, 25. Novbr. Nr. 13 § 2.
- Lutherische Nothtaufen** bei Kindern aus gemischter Ehe sind verboten. 49, 17. Januar Nr. 1 § 1; — und darf weder zu Taufen noch zu Nothtaufen geschritten werden ohne **Beweisung**, daß keiner der Aeltern griechischer Confession ist. 49, 29. Mai Nr. 8 § 3 (Syn. = Prot. 49 § 45); — 49, 19. Decbr. Nr. 14 § 1.
- Auf Kaiserlichen Befehl sind bei **Abschließung von Ehen** zwischen Personen **rechtgläubiger und protestantischer Confession** in Zukunft die, in dem Art. 67 des X. Bandes des Svob

der Civil-Gesetze festgesetzten, vor der Trauung auszustellenden Reversale, betreffend die Taufe und Erziehung der, aus solchen Ehen entsprungenen Kinder nach den Lehren der rechtgläubigen Confession nicht zu fordern (Schreiben des Gen.-Gouv. Grafen Schuwalow d. d. St. Petersburg 20. Mai 1865 Nr. 34 an's Civl. Gv.-Luth. Consistorium). 65, 20. Mai Nr. 5. Den griechischen Geistlichen eingeschärft durch die, vom Gen.-Gouv. Grafen Schuwalow beantragte Veröffentlichung des Allerhöchsten Willens. 65, 15. Juli Nr. 8 § 1.

Kinder aus nachfolgenden gemischten Ehen können lutherisch getauft und erzogen werden: des Grafen Byland. 52, 1. Decbr. Nr. 8 § 2; — des Carl Lütke. 53, 31. August Nr. 9 § 6; — des Gg. Kunst, des Joh. Knoop. 55, 13. Juni Nr. 7; — des Carl Pragst. 57, 21. Januar Nr. 2; — des Ernst Kloppenburg, Friedrich Vogel und Th. Richter. 57, 18. März Nr. 4 § 2; — des Heinr. Müller. 57, 17. October Nr. 11 § 1; — von Thümer; — Adolph Veier; — Marquis d'Asse; — Eduard Thörner; — Ludwig Müller; — Wilhelm Heinemeyer; — Friedrich Grschibowsky; — Alexander Ostry; — Johann Strauß. 58, 29. März Nr. 5 § 6; — des Barons Kämmeritz. 58, 30. Juni Nr. 6 § 3; — des Grafen Gerhard Dönhof; — Carl Newe. 58, 17. Novbr. Nr. 9 § 3; — des Carl Newe. 58, 30. Decbr. Nr. 10 § 5; — des Wilhelm Rudolphi. 59, 31. Januar Nr. 2 § 3; — des Christian Krüger und Ludwig Falis. 59, 2. April Nr. 4 § 2; — des Paul Richter. 59, 13. Juli Nr. 6 § 6; — des Sebastian Ritter. 60, 24. Septbr. Nr. 5 § 1; — des Dr. Jentsch. 61, 20. März Nr. 4 § 3; — des Ludwig Scherfer und Friedrich Behm. 61, 7. Septbr. Nr. 8 § 1; — des Adolph Neder. 62, 10. Febr. Nr. 1 § 3; — des Grafen Kleist. 62, 24. Mai Nr. 3 § 2; — des Barons Höwen. 62, 21. August Nr. 6 § 3; — des Revisors Wilhelm Bergfeld. 62, 23. October Nr. 8 § 1; — des Barons Claudius Strömselt und Dr. med. Eduard von Landesen. 63, 25. Juni Nr. 2 § 2, a; — des Barons Vietinghoff-Scheel und Johann Grünwald. 63, 12. Septbr. Nr. 3 § 1; — des Oesterreichischen General-Consuls Georg Wyuckten. 64, 9. Juli Nr. 4 § 2.

Die Bezeichnung „Pope“ in officiellen Schriften ist verboten. 46, 23. Septbr. § 4.

Russische Geistliche haben ihren Correspondenzen an Pastores eine Uebersetzung in der Volkssprache beizufügen und von denselben Schreiben in dieser Sprache zu erhalten. 46, 21. Octbr. Nr. 14 § 2; — nur dann, wenn russische Geistliche deutsch geschrieben und unterschrieben haben, kann mit ihnen deutsch correspondirt werden. 49, 17. November Nr. 13 § 6.

Officielle Schreiben und Anfragen der russischen Geistlichen sind pünktlich und sofort zu beantworten. 47, 1. Decbr. Nr. 14 § I, 2; — sollten deren Schreiben undeutlich und mangelhaft sein, so sind die Benachrichtigungen doch nicht zu verzögern, sondern gleich nach Empfang derselben von den griechischen Geistlichen die nöthige Erläuterung oder Aufklärung zu verlangen. 53, 13. Februar Nr. 4 § 4; — oder sie zu veranlassen, die betreffenden Personen selbst zuzusenden. 52, 1. Decbr. Nr. 7 § 7.

Bei etwanigen Differenzen mit der griechischen Geistlichkeit wird empfohlen, Beschwerden nicht sofort höheren Ortes anzubringen, sondern zuvor durch persönliche Berathung mit den russischen Geistlichen eine Beilegung zu versuchen, ohne auf das Recht der Klage bei der vorgesezten Obrigkeit verzichten zu müssen. Gen.-Superint. d. d. 14. Novbr. 1859.

Ueber Aufgebote u. s. w. cf. Convertirte, Sponjalien.

b. Convertirte.

1. Uebertritt.

Die 1845 festgesetzte Anordnung und zwar a) die Verpflichtung zur Gegenwart von Civil-Beamten bei der Aufschreibung zum Uebertritt, b) die Ertheilung gedruckter Attestate an

die Bauern darüber, daß sie für die Annahme des orthodoxen Glaubens nicht irgend welche Vortheile und Erlasse erwarten sollen und c) die Ertheilung einer **6monatlichen Frist** zwischen der Anschreibung und der thatsächlichen Vereinigung mit der griechisch-orthodoxen Kirche ist **aufgehoben**; letztere Bestimmung **verbleibt jedoch auf Unmündige in Kraft**, mit **alleiniger Ausnahme** des Falles, wenn sie mit ihren Aeltern **zugleich** übertreten oder wenigstens die **Einwilligung derselben** vorhanden ist. Ohne **vorhergegangene Prüfung** der festen und wahrhaften Neigung der Ueberzuführenden ist überhaupt keine Ueberführung zu gestatten, wie es durch den **Befehl des heil. dirigirenden Synods vom 8. Januar 1819** anerkannt und vorgeschrieben worden ist. 65, 15. Juli Nr. 8 § II, 2.

Pastor unterliegt **keiner Verantwortung**, wenn er, unbekannt mit dem Uebertritt eines seiner Gemeindeglieder, dasselbe als lutherisch behandelt und hat in **zweifelhaften Fällen** den, des Uebertritts Verdächtigen anzuhalten, daß er vor dem Gemeinde- oder Kirchspielsgerichte desfallsige Anzeige mache und durch dessen Bescheinigung als Lutheraner sich legitimire. 45, 8. October Nr. 12 § I, 2. 3.

Die Prediger sollen Niemanden aus **ihren Listen als Convertirten** streichen oder ihm zu Folge Austrittes aus der luth. Kirche einen Parochial-Schein ausstellen, ehe sie dem Consistorio darüber berichtet und von demselben einen **einschläglichen Befehl** erhalten haben. 61, 13. Januar Nr. 1 § 2 und 23. Februar Nr. 2 § 3.

Die russischen Geistlichen haben Pastori **richtige Verzeichnisse der Convertirten** mitzutheilen und **ohne Verzug über Convertirte Auskunft** zu geben. 49, 17. Novbr. Nr. 13 § 5.

Verzeichnisse Uebergetretener in Livland: 46, 21. October Nr. 14 § 1; — 47, 9. Januar Nr. 1 § 1; — 50, 30. März Nr. 6 § 2; — 51, 14. März Nr. 9 § 2; — 52, 11. Septbr. Nr. 7 § 3; — Septbr. 49 u. 50; — 58, 17. Novbr. Nr. 9 § 4; — 61, 19. April Nr. 6; — 64, 31. März Nr. 2 § 5.

Verbot des Rücktritts der Convertirten. 48, 25. Novbr. Nr. 13 § 9; — 64, 31. März Nr. 2 § 6.

2. Attestate.

Tauf-Attestate sind auf Verlangen des russischen Geistlichen oder der Convertirten auszustellen. 47, 1. Decbr. Nr. 14 § I, 2; — jedoch nicht für solche Convertirte, die in den, den russischen Geistlichen überschieden Alters-Attestaten bereits attestirt sind. 51, 11. Januar Nr. 1 § 2.

Für die, zur griech.-orth. Kirche gehörigen **Rekruten-Subjecte** erforderlichen Alters-Attestate, welche nur aus den Büchern der luth. Kirche entnommen werden können, sind solche **ohne Anstand** zu ertheilen. 49, 7. April Nr. 6; — 52, 11. Septbr. Nr. 7 § 5.

Bei Uebersendungen der **Convertirten-Verzeichnisse** von russischen Geistlichen, behufs Alters-Attestirung, hat Pastor solchem Verlangen nachzukommen. 48, 24. Mai Nr. 6 § 2; — doch hat der russische Geistliche genaue Angaben zu machen und bei Zweifeln über Namen Auskunft zu geben. 48, 9. Septbr. Nr. 10 § 1; — bei Namen, die der Identität wegen Zweifel erregen oder gar nicht im Kirchenbuche vorkommen, ist die Rubrik leer zu lassen und **warum?** Solches geschehen, dem russischen Geistlichen anzuzeigen. 50, 27. Novbr. Nr. 16 § 4.

Attestate sind stets von der Größe eines Halbbogens mit Unterschrift und Amtssiegel auszureichen. 49, 29. Mai Nr. 8 § 2; — auch zu nummeriren. 39, 9. März § 2, 2.

3. Sponfalten.

Bei **Aufgeboten** gemischter Paare haben die russischen Geistlichen den Pastoren jedesmal eine Auskunft über den Stand, Vor-, Vaters- und Familien-Namen und das Alter des griech.-orth. Theiles und darüber, zu welcher Gemeinde derselbe gehörig und ob bereits verehelicht gewesen oder nicht, wie auch, falls möglich, über die Namen seiner Aeltern und seinen Geburtsort zukommen zu lassen. Solche Auskunft muß mittelst eines, dem bezüglichen Schreiben angeschlossenen besonderen Attestates sub fide pastorali et sub sigillo ecclesiastica ertheilt werden und hat selbiges, falls die Ertheilung der Auskunft über die Namen der Aeltern und den Geburtsort des griech.-orth. Theiles dessen Geistlichen unmöglich geworden ist, eine ausdrückliche Anführung solcher Unmöglichkeit zu enthalten. Pastores haben nach erfolgter Proclamation gemischter Brautpaare dem örtlichen griech.-orth. Geistlichen ein, unter dem Kirchen-Siegel und sub fide pastorali ausgefertigtes Attestat darüber auszureichen. 60, 26. Januar Nr. 2 § 4 (R.G. 23²).

Das Aufgebot gemischter Paare ist so einzurichten, daß der Gemeinde angezeigt wird: „Es will „das Gemeindeglied N. N. sich verehelichen mit N. N. aus der griechischen Kirche, und „wird hiermit aufgeboden zum 1., 2. oder 3. Male, falls Jemand gegen die Heirath „des lutherischen Gemeindegliedes etwas einzuwenden hat.“ 44, 15. Juni Nr. 3 § 4; — 46, 21. October Nr. 14 § 3. — Die Proclamationen sind durchaus an den nächsten drei Sonntagen zu vollziehen und unverzüglich Attestate darüber auszureichen. 65, 15. Juli Nr. 8 § II, 2, — wenn auch ein Sonntag auf einen Festtag fällt. 65, 14. Septbr. Nr. 9 § 1 (Befehl des Gen.-Conf. d. d. 8. August 1865 Nr. 823).

In den, gleich nach der Proclamation auszufertigenden Attestaten (44, 15. Juli Nr. 3 § 4; — 65, 15. Juli Nr. 8 § II, 2) ist die Zeit der Geburt und Taufe des luth. Theiles anzugeben. 52, 1. Decbr. Nr. 8 § 7 (mit Beziehung auf 47, 1. Decbr. Nr. 14 § 1).

Die **Brautlehere** ist mit dem luth. Theile zu halten. 48, 28. Juni Nr. 7 § 1. — Meldungsscheine der Brautpaare sind weder zu fordern noch zurückzubehalten. 47, 1. December Nr. 14 § I, 3.

Abschaffung des Reversals cf. 2. Griechische Kirche.

Bei gemischten Paaren ist keine **gesetzeswidrige Weigerung** zu machen. 47, 1. Decbr. Nr. 14 § I, 4; — und der luth. Theil nicht zur Aenderung seiner Absicht zu überreden. 49, 17. Novbr. (durch die Präpste); — Erläuterung dieses Befehls. 50, 10. Febr. (durch die Präpste). — Auch der bloße **Schein jeder ungesetzlichen Verzögerung des Aufgebots ist zu meiden**. 65, 14. Septbr. Nr. 9 § 1 (Gen.-Conf. d. d. 9. August 65 Nr. 823).

Finden sich (bei gemischten Paaren) **gesetzliche Hindernisse** abseiten des luth. Theiles, so ist Solches dem russischen Geistlichen anzuzeigen und die Proclamation bis zur ausgemachten Sache zu beanstanden; nach Beseitigung des Hindernisses hat Pastor dem griechischen Geistlichen Mittheilung zu machen. Der Schein wird alsdann nach drittmaligem Aufgebote ausgefertigt. 47, 1. Decbr. Nr. 14 § I, 4.

Ueber erfolgte Copulation hat der russische Geistliche Pastori Anzeige zu machen. 49, 27. Jan. Nr. 3 (R.G. 23² Anmerkung).

4. Begräbniß.

Convertirte sind auf abgesonderten Plätzen, gegen Gebühr für den Platz, auf luth. Kirchhöfen zu beerdigen, jedoch ohne Theilnahme des Pastors, Küsters oder sonst eines lutherischen Kirchenbeamten. 46, 21. Januar Nr. 2; — 47, 25. August Nr. 12 § 4; — 48, 25. Novbr. Nr. 13 § 1; — 49, 19. Decbr. Nr. 14 § 5.

Ueber **stattzufindende Beerdigungen** von Convertirten haben russische Geistliche persönlich oder durch ihre Kirchendiener Pastor zu benachrichtigen. 49, 19. Decbr. Nr. 14 § 5.

5. Beschwerden.

- Solche sind über zum **Uebertritt Gedrängte** an's Ordnungsgericht zu bringen, unter Berichtserstattung an's Consistorium. 45, 25. October Nr. 13 § 1, 2.
- Widergesetzlichkeiten bei Einverleibungen der griechischen Kirche sind dem Consistorio anzuzeigen. 47, 6. October Nr. 13 § 6.
- Bei **geringen Reibungen und Gesetzes-Verletzungen** ist die Sache an die competente Behörde und nicht gleich an die Gov.-Obrigkeit zu bringen. 47, 16. April Nr. 7 § 2; — durch persönliche Berathung mit den russischen Geistlichen, eine Beilegung der Differenzen empfohlen. Gen.-Superint. d. d. 14. Novbr. 1859.
- Beschwerden angeblich **gesetzwidriger Salbungen** sind von den Betheiligten selbst von sich aus bei den Vorgesetzten der russischen Geistlichen anzubringen. **Denunciationen** über gesetzwidrige Handlungen stehen zwar Jedem frei, doch muß Denunciant seine Anschuldigungen durch Beweise bewahrheiten, sonst unterliegt er derselben Strafe, welche den Angeeschuldigten getroffen hätte, wenn er schuldig erfunden wäre. Rescript des Kvl. Civ.-Gov. 47, 26. Juni Nr. 10142 (durchs Consistorium und die Pröpste).
- Bei **Unterlegungen und Beschwerden in Uebertrittsfachen** ist der Thatbestand vorher von der örtlichen Behörde ermitteln und constatiren zu lassen und das Protocoll in original oder gerichtlich vidimirt, mit kirchlichen Notizen über Namen, Alter und Confession der Aeltern und betheiligten Personen, mit Auführung des Datums der Gesetzverletzung beizulegen. Bei etwaniger Weigerung gerichtlicher Assistenz ist dem Consistorio zu berichten. 47, 8. April Nr. 6. — Bei Protocollen über **Zeugen = Aussagen** ist die Beerdigung zuvor beim Kirchspielsgerichte zu beantragen. 53, 11. Juni Nr. 7 § 2. — Beizufügen ist ferner eine **sach- und wortgetreue Uebersetzung** der, in der Landessprache verfaßten Gemeindegerechts-Protocolle. 48, 7. October Nr. 11 § 2; — 57, 17. Octbr. Nr. 11 § 2.

3. Katholische Kirche.

- Katholische Aeltern haben wegen **Taufe** oder **Nothtaufe** ihrer Kinder sich wohin gehörig zu wenden. 35, Februar § 7, 6.
- Kinder aus **gemischter Ehe** sind, so lange sie nicht katholisch getauft und erzogen worden, nicht als zur katholischen Kirche gehörig anzusehen; solche Kinder können lutherisch getauft und erzogen werden, falls deren Aeltern es einstimmig wünschen und vor dem luth. Geistlichen Solches durch rechtserforderlichen Beweis constatiren. 35, Februar § 10.
- Pastor hat zu wachen, daß Kinder lutherischer Aeltern nicht katholisch getauft werden, sondern unter Umständen die lutherische Nothtaufe erhalten. 36, 10. August § 1.
- Das Sacrament der **Firmelung** (miponomazanie) verleiht nicht der römischen Kirche ein. 52, 1. Decbr. Nr. 8 § 6.
- Kinder lutherischer Aeltern, welche katholisch getauft worden sind, können zur Confirmation nicht anders zugelassen werden, als wenn sie selbst direct beim Ministerium des Innern um die Erlaubniß dazu nachsuchen und dieselbe erhalten haben. 36, 10. August § 1.
- Pastoren haben darüber zu wachen, daß sich die katholische Geistlichkeit kein **Proselntemachen** erlaube und haben nach Entdeckung dergleichen Mißbräuche dem Consistorio Anzeige zu machen. 36, 12. Novbr. § 1.
- Bei **katholisch-gemischten Paaren** hat Pastor das Recht die Trauhandlung zu vollziehen, selbst wenn die Braut katholisch ist, falls der Vater es zu thun sich weigert. 43, 3. Mai Nr. 5 § 1.
- Katholiken sind auf lutherischen Kirchhöfen von Pastoren, wenn diese darum gebeten werden, zu beerdigen, — sonst nach dem Ritus ihrer Kirche vom katholischen Geistlichen. 35, Februar § VII, 1.

II. Pröpste.

- Haben **Einsendungs-Termine** womöglich vier Wochen früher anzuberaumen und bei Einsendungen manquirende Prediger, auf Kosten der Schuldigen, durch expresse Boten zu admoniren und darüber dem Consistorio zu berichten. 40, 19. Decbr. Nr. 11 § 8; — 42, 2. April Nr. 3 § 1, 1.
- Haben die jedesmaligen Reichs-Collecten zur bestimmten Zeit einzusenden. 53, 23. Decbr. Nr. 15 § 2, a; — und bei jeder Geldsendung besonders zu berichten. 56, 20. Decbr. Nr. 16 § 5.
- Haben die Dienstlisten von Predigern und Candidaten zum 1. December an den Gen.-Superintendenten einzusenden. 34, 1. März § 3; — und zwar auf **gedruckten** Bogen; falls **unvollständig**, auf Kosten des Schuldigen mit dem Injuncto zu retrahiren, emendirt die Listen an's Consistorium zu senden. 35, Febr. § 5; — in dem dritten Exemplar der Dienstlisten für Prediger ein Urtheil über deren Amtsführung und Wandel und in der der Candidaten über ihre wissenschaftlichen Fortschritte, ihre weitere practische Ausbildung für's Lehramt, ob sie fleißig im Jahre gepredigt und katechisirt haben und über ihre sittliche Führung beizufügen (R.G. § 272). 38, 3. Januar § 4; — 40, 19. Decbr. Nr. 11 § 6; — 42, 2. April Nr. 3 § 1, 6; — 49, 19. Decbr. Nr. 14 § 4, 2.
- Haben wenigstens **eine Woche** vor dem Beginn der Provinzial-Synode über die, von Predigern ausgesetzten Bedienungen der eigenen Kirche dem General-Superintendenten zu berichten. (R.G. § 237) 49, 19. Decbr. Nr. 14 § 3; — 56, 20. Decbr. Nr. 16 § 9.
- Haben die **Synodal-Themata** ihres Sprengels in dem, das Synodal-Protocoll begleitenden Schreiben (Anfangs Juli) an den General-Superintendenten, zu verzeichnen. 47, 1. December Nr. 14 § 2; — und die Prediger zu nennen, welche kein Themata gestellt haben. 42, 23. Novbr. Nr. 9 § 6.
- Haben halbjährlich von Pastoren Berichte über die Bethäuser einzuverlangen und darüber dem Consistorio zu berichten. 44, 16. Novbr. Nr. 11 § 1.
- Haben die Jura der Prediger-Wittwen- und Waisen-Casse bei vacanten Pfarren wahrzunehmen. 36, Febr. § 8; — 57, 17. Octbr. Nr. 11 § 6; — auch bis zum 1. September die Fest-Collecten dem Consistorio einzusenden und über die, in ihren Sprengeln befindlichen Prediger-Wittwen und Waisen, auch wo möglich über diejenigen Wittwen und Waisen ihrer verstorbenen Sprengels-Prediger, die sich nicht in dem Sprengel aufhalten, dem Consistorio zu berichten. 53, 23. Decbr. Nr. 15 § 2; — 56, 20. Decbr. Nr. 16 § 8; — mit ausführlichen Nachrichten über Leben, Aufenthalt und Umstände jeder Wittwe und jeder Waise, und bei letzteren auch über das Alter. 47, 1. Decbr. Nr. 14 § 6.
- Haben ohne Erlaubniß des Consistorii kein unofficielles Circulair von Privat-Personen und Privat-Gesellschaften in ihrem Sprengel zu versenden. 10, 25. Juli § 7.
- Haben bei **Prediger-Wahlen** das Original-Protocoll über die Wahl im Kirchspiels-Convents-Protocoll zurückzulassen und ein Duplicat zu weiterem Gebrauch zu sich zu nehmen. 56, 20. Decbr. Nr. 16 § 4.

Wahrnehmungen bei Bedienung vacanter Pfarren cf. Gemeindepflege.

Verwendung der **Pfarr-Bicare**, siehe diesen Abschnitt.

Wegen **Kirchen-Bisitationen**, siehe diesen Abschnitt.

Veränderungen des lutherischen Katechismus-Textes — wenn auch nur in sprachlicher Beziehung — können das Consistorial-Imprimatur nicht ohne Zuziehung der Sprengel erteilt werden. 62, 23. October Nr. 8 § 3.

Pröpste berathen vor Eröffnung der Provinzial-Synode mit dem General-Superintendenten das Programm der Synode und, falls sie vor acht Tagen geschlossen werden soll, deren Schluß. Synodal-Ordnung § 3 und § 5.
Pröpste berathen mit dem Präses über Zulassung oder Abweisung der, auf der Synode zu haltenden Vorträge. Synodal-Ordnung § 18.

III. Synoden.

a. Propst-Synoden.

Deren Besuch befreit nicht von der Verpflichtung an der Provinzial-Synode Theil zu nehmen. R.G. § 433.

Dienen zur Vorbereitung auf die Provinzial-Synode, und sollen keine Desiderien auf der Provinzial-Synode vorgebracht werden, die nicht auf der Propst-Synode besprochen und motivirt sind. 39, 21. Decbr. § 1; — Syn.-Ordn. § 21.

Siehe auch R.G. § 438—442.

b. Provinzial-Synode.

Wird jährlich vom General-Superintendenten mit Bestimmung der Zeit, und nach vorläufig eingeholter Meinung der Pröpste, auch des Ortes zusammenberufen. R.G. § 432 und § 434.

Soll in großen Consistorial-Bezirken immer von der Hälfte der Prediger besucht werden. R.G. § 433. 37, 8. Juni § 3.

Wird vom General-Superintendenten, als jedesmaligem Präses, mit Gottesdienst in der Kirche eröffnet, und mit Gebet und Gesang geschlossen. R.G. § 445. Syn.-Ordn. § 4.

Ihre Sitzungen dauern nicht über acht Tage. R.G. § 445. Syn.-Ordn. § 5.

Theilnehmer können sein, außer Predigern, alle Mitglieder des Consistorii und auch Candidaten. R.G. § 445.

Die Protocolle werden dem Consistorio und dem General-Consistorio vorgelegt. R.G. § 447.

Competenz der Provinzial-Synoden. 35, 3. Juni § 1; — 38, 4. Juli § 1.

Zeit — wenn möglich, am Dienstage vor dem 10. August. Syn.-Ordn. § 51.

Candidaten haben sich zuvor bei dem General-Superintendenten zu melden. Syn.-Ordn. § 51.

Stimmrecht exerciren nur Prediger des livl. Consistorial-Bezirktes. Syn.-Ordn. § 51.

Prediger haben sich vorher beim Präses zu melden. Syn.-Ordn. § 3.

Pröpste versammeln sich Tages zuvor beim Präses um Aufträge zu empfangen und Programme zu berathen. Syn.-Ordn. § 3.

Sitzungen werden mit Gesang und Gebet begonnen und geschlossen. Syn.-Ordn. § 12.

Protocollführer, ihre Wahl und ihre Obliegenheiten. Syn.-Ordn. § 10 und § 11.

Präses giebt im Beginne einen Generalbericht über den Zustand der Kirchen und Gemeinden, — über die letztjährigen Visitationen, — legt eine Uebersicht der Verhandlungen vor, — und macht Mittheilungen über das, was im Laufe des Jahres Beachtenswerthes geschehen ist. Syn.-Ordn. § 13.

Vorträge fallen in die ersten drei Stunden jedes Synodaltages, — Commissa, Referate, Vota der Sprengels-Synoden und Discussionen in die drei letzten. Syn.-Ordn. § 15.

Desiderien müssen motivirt sein. Syn.-Ordn. § 15.

Arbeiten, die nicht angemeldet sind, bleiben unberücksichtigt. Syn.-Ordn. § 16.

Synodal = Themata sind von den Predigern zu stellen, von den Pröpsten zeitig einzufordern und in dem, das Propst = Synodal = Protocoll begleitenden Schreiben an den General-Superintendenten zu verzeichnen. Die Themata sind in einem möglichst kurzen Satze auszusprechen und sind solche Aufgaben zu vermeiden, die in der Verfassung oder dem Gesetz begründet, an sich keine competente Discussion zulassen. Wer ein selbst gewähltes, dem Consistorio zur Genehmigung nicht aufgegebenes Thema vorzutragen beabsichtigt, hat dasselbe dem General-Superintendenten zeitig anzuzeigen. Jeder Prediger hat wenigstens eine Frage in Vorschlag zu bringen, die er im Falle, daß sie unbeantwortet bleibt, wiederholen kann. Pröpste haben die Prediger dem General-Superintendenten namhaft zu machen, welche keine Themata gestellt haben. 39, 6. Juli § 1; — 42, 23. Novbr. Nr. 9 § 6; — 43, 25. October Nr. 13 § 3; — 47, 1. Decbr. Nr. 14 § 2.

Comités werden gewählt: a) um einen Stimmsatz nebst gehöriger Motivirung desselben, — oder b) um eine größere Arbeit für die nächste Synode zu Stande zu bringen. Syn.-Ordn. § 24.

Sprechen bei Discussionen. Syn.-Ordn. § 26.

Abstimmungen sollen immer am Tage nach der Verhandlung Statt haben. Syn.-Ordn. § 27.

c. General = Synode.

Zu einer **General = Synode** ernennen sämmtliche Consistorial = Bezirke (8) ihre Deputirte, und zwar jeder derselben abwechselnd einen weltlichen oder einen geistlichen. Haben die Bezirke von St. Petersburg, Livland, Kurland und Reval geistliche Deputirte zu wählen, so fällt auf Moskau, Estland, Desel und Riga die Wahl der weltlichen und umgekehrt. R.G. § 227.

Sitz haben außer diesen acht Gliedern annoch 1) der geistliche Vice-Präsident des Gen.-Consistorii; — 2) ein Professor der Theologie aus Dorpat; — 3) abwechselnd die weltlichen Präsidenten oder geistlichen Vice-Präsidenten von St. Petersburg, Livland, Kurland, Estland und Moskau. R.G. § 227.

Präsident wird von Sr. Kaiserlichen Majestät ernannt. § 227.

Dauer: vier bis sechs Wochen. § 227.

IV. Kirchen = Visitationen.

a. Durch die Pröpste.

Der Propst hat dem General-Superintendenten von den vorzunehmenden Visitationen Anzeige zu machen. 35, Febr. § 6; — 36, Febr. § 4.

In drei Jahren sind sämmtliche Kirchspiele einmal zu visitiren. R.G. § 227, falls das Consistorium nicht einen sechsjährigen Termin gestattet. Vis.-Instruction vom 31. Januar 1862 § 4.

Assistenten designirt der Propst zeitig, die ein dreifaches Protocoll aufnehmen und mit ihren, des Pastors, des Visitators und wenigstens zweier Gemeinde = Repräsentanten Unterschrift versehen lassen. Vis.-Instr. § 3, 11.

Visitator hat zunächst die Frage zu thun, ob das, was bei vorhergegangener Visitation beschlossen, auch ausgeführt sei. 62, 23. October Nr. 8 § 3.

Gottesdienst kann in der Haupt- aber auch in einer Filial-Kirche gehalten werden. Visitations-Instruction § 5.

Der Propst ladet durch zeitige Bekanntmachung, wo möglich an zwei vorhergehenden Sonntagen, die ganze Gemeinde ein — zu den Verhandlungen aber nur alle die Personen, die bei dem Kirchen- und Kirchen-Schul-Dienste, oder bei der Verwaltung der kirchlichen und der Kirchen-Schul-Angelegenheiten irgendwie betheilt sind. Vis.-Instr. § 6; — besonders die Patrone und Kirchenvorstände. Vis.-Instr. § 15.

Im Eingange des Protocolls ist, mit Anführung des Datums und der Nummer ihrer Schrift anzuzeigen, daß solche Mittheilungen wirklich vorausgegangen sind. 43, 25. October Nr. 13 § 1.

Der Propst giebt die Predigttexte. Vis.-Instr. § 15; — die gehaltene Predigt in extenso ist in Bogenform abgeschrieben dem Vis.-Protocoll beizufügen. Vis.-Instr. § 12; — 43, 25. Octbr. Nr. 13 § 1.

Gottesdienst in der Regel im Beginne der Visitation, Vis.-Instr. § 8, an einem Sonntage (R.G. § 49§) in der Hauptkirche, Vis.-Instr. § 19, oder doch am Schlusse der Visitation an einem Sonntage, Vis.-Instr. § 9, oder mit Gottesdienst in der einen Kirche begonnen und mit Gottesdienst in der zweiten geschlossen. Vis.-Instr. § 19.

Visitator sendet, wenn es nöthig ist, während der Visitation seinen Bericht an's Consistorium; jedenfalls berichtet er, Vis.-Instr. § 11, nach geschlossener Visitation bei Einsendung des Protocolls. Vis.-Instr. § 18.

Vorschläge dazu:

- 1) über das Kirchen-Archiv in triplo von Pastor loci unterschrieben,
- 2) über das Kirchen-Inventar in triplo von Pastor loci und dem Kirchenvorstande unterschrieben,
- 3) über das Kirchen-Vermögen in triplo von Pastor loci und dem Kirchenvorstande unterschrieben. Vis.-Instr. § 12.

Diese Beilagen sind zur Visitation schon fertig bereit zu halten. § 12.

Visitator giebt die Alters-Classe der zur Katechisation zu bestellenden Jugend vorher dem Pastor loci auf — Vis.-Instr. § 15, — die in der Kirche nach dem Visitationsgottesdienste sogleich, oder auch Tages darauf von Pastor loci, vom Visitator und dessen Assistenten catechisirt wird. Vis.-Instr. § 22.

Der Propst visitirt auch die Schulen. Vis.-Instr. § 22.

Der Propst fordert am Schlusse seiner Ansprache oder auch durch Pastor loci von der Kanzel Jeden, der in kirchlichen Dingen ein Anliegen hat, auf, es zu bestimmter Zeit vorzubringen. Vis.-Instr. § 23 u. § 25.

Der Propst übergiebt, wenn kein Schlußgottesdienst stattfindet, dem Pastor loci schriftlich das Resultat der Visitation, damit er es der Gemeinde von der Kanzel mittheile. Vis.-Instr. § 25.

Visitator hat Parochial-Scheine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. 40, 27. Juni Nr. 5 § 3; — 49, 19. Decbr. Nr. 14 § 1.

Visitator hat in den Protocollen die Antworten so abzufassen, daß man daraus entnehmen kann, wovon die Rede ist, wenn auch die Frage selbst nicht dasteht. 49, 19. Decbr. Nr. 14 § 2.

Visitator kann Fragen hinzufügen, namentlich um den kirchlichen Zustand der Gemeinde auch in confessioneller Beziehung kennen zu lernen. 47, 12. Juni Nr. 8 § 4.

Visitator eröffnet und schließt die Sitzungen mit Gesang und Gebet. Auch am zweiten Tage der Kirchen-Visitation sind auf dem Pastorate häusliche Morgenandachten, mit Zuziehung der dazu bestellten Gemeinde-Repräsentanten vom Pastor loci oder vom Visitator zu halten. 50, 27. Novbr. Nr. 16 § 1. Vis.-Instr. § 30.

Protocoll der Visitation spätestens bis zum 10. November an das Consistorium zu senden. 60, 24. Septbr. Nr. 5 § 8.

Der Propst hat dem Ober-Kirchenvorsteher-Amte jährlich eine Aufgabe der gehaltenen Visitationen zu machen, damit diese Behörde eine Abschrift der Protocolle von den betreffenden Kirchenvorstehern einfordert und die gehörige Aus- und Durchführung der, in den Protocollen enthaltenen Bestimmungen überwacht. Rescript des Wenden=Walkschen Ober-Kirchenvorsteher-Amtes 1865.

b. Durch den General-Superintendenten.

Die General-Superintendenten haben in sechs Jahren alle ihre Pröpste und deren Parochien zu visitiren. R.G. § 428 $\frac{1}{2}$. Vis.-Instr. § 4.

Die General-Superintendenten erhalten zu ihren Visitations-Fahrten Progonfelder. R.G. Beilage VII.

Diese Visitationen geschehen in der Art und Weise, wie die, von den Pröpsten zu bewerkstelligen, nur hat Visitor besondere Rücksicht auf die Verwaltung des Propst-Amtes, des Propst-Archivs und auf die Beziehungen des Propstes zu seinen Diöcesanen zu nehmen. Vis.-Instr. § 32.

Die General-Superintendenten stellen mit Benachrichtigung des Consistorii auch besondere Visitationen an, wo sie es für nöthig erachten. R.G. § 428 $\frac{1}{2}$.

c. Durch besondere Commissionen.

Wo ein General-Superintendent oder Superintendent das Amt eines Predigers verzieht, da geschieht die Visitation durch eine besondere Commission. R.G. § 428 $\frac{1}{4}$.

Solche Visitationen sollen wenigstens einmal in sechs Jahren vorgenommen werden. R.G. § 428 $\frac{1}{4}$.

Das Consistorium ernimmt eine solche Commission, die möglichst aus Pröpsten und älteren Predigern bestehen muß. Vis.-Instr. § 2.



Anhang I.

Eingaben an's Consistorium sind, wie folgt, abzufassen und bei ihnen Nachstehendes zu beachten:

An

Ein Livländisches Evangelisch-Lutherisches Consistorium

von

dem R. R. Prediger R. R.

Bericht. (Unterlegung, Intercession.)

35, Febr. § 9; — 36, April § 2; — 39, 21. Decbr. § 9, 3; — 47, 6. Octbr. Nr. 13 § 2.

1. Das Consistorium ist nicht „Provinzial“-Consistorium zu nennen. 47, 6. Octbr. Nr. 13 § 2.
2. Bei jeder Eingabe an's Consistorium ist ein begleitender Bericht beizufügen. 34, 1. März § 7.
3. Berichte und Unterlegungen an's Consistorium und an den General-Superintendenten sind unter Amtssiegel und Nummer abzufassen und nicht auf halben, sondern auf ganzen Bogen (Musterbogen. 35, 22. April). 53, 23. Decbr. Nr. 15 § 4, mit leserlicher Schrift (nicht dicht und nicht von der Rechten zur Linken) geschrieben. 39, 21. Decbr. § 6; — mit schwarzer Dinte. 53, 23. Decbr. Nr. 15 § 4; — auch ist jede Eingabe zu couvertiren. 39, 19. Decbr. § 9, 1.
4. Im Contexte und oben, wo sich's gehört, wie auf dem Couvert aller Eingaben, nach Umständen: „Bericht“ oder „Unterlegung“ — nicht bloßes Ersuchen. 35, Febr. § 9; — 36, April § 2.
5. Die, der Eingabe beigefügten Attestate müssen von der Größe eines halben Bogens sein. 14, § 4; — 49, 29. Mai Nr. 8 § 2.
6. Eingehend gemachten Schriftstücken, welche in der estnischen oder lettischen Volkssprache abgefaßt sind, müssen wort- und sinngetreue Uebersetzungen beigefügt sein. 48, 7. Octbr. Nr. 11 § 2; — 57, 17. Octbr. Nr. 11 § 2.
7. In Unterlegungen und Berichten dürfen nicht verschiedene Gegenstände an einander gereiht werden, sondern ist über jede Sache, sei es je welche, separat zu unterlegen und einzuberichten, besonders bei Geldsendungen, Collecten oder andern Geldern, und sind die festgesetzten Termine für alle und jede Berichterstattungen und Verschlüge-Einsendungen aufs genaueste zu attendiren. 29, 9. Septbr. § 6; — 34, 1. März § 7; — 44, 21. Decbr. Nr. 12 § III, 3; — 56, 20. Decbr. Nr. 16 § 5.
8. Berichte und Gelder, welche vorschriftmäßig durch die Präpste gehen sollen, sind nicht direct dem Consistorio einzusenden. 22, 30. Mai § 2; — 40, 19. Decbr. Nr. 11 § 8; — ebensowenig Kanzlei-Gebühren, welche Demjenigen zu übersenden sind, welchem sie zukommen. 51, 14. Mai Nr. 9 § 4.
9. Pastoral-Bedenken und Anfragen sind nicht direct an's Consistorium zu bringen, sondern an den Propst oder General-Superintendenten. 33, 20. Febr. § 2; — 49, 19. Decbr. Nr. 14 § 3; — mit Ausnahme dringender Fälle. 42, 23. Novbr. Nr. 9 § 1.

10. Sachen, von denen gewünscht wird, daß sie in der Juridique abgemacht werden sollen, sind drei Wochen vorher einzufenden. 38, 4. Juli § 8.
11. In den Ferien vom 1. Juli bis zum 10. August, sowie in der Weihnacht-, Marter-, Oftern- und Pfingst-Woche sind wo möglich keine Unterlegungen an's Consistorium einzufenden. 46, 4. Juli Nr. 10 § 3; — 47, 12. Juni Nr. 8 § 5; — Regulativ vom 12. März 1829 § 9; — in dringenden Fällen aber an dessen Präses oder an den General-Superintendenten. 45, 5. Juli § 2.

Anhang II.

Feststehende Berichte und Einsendungen.

(Die Termine sind genau und streng zu beobachten, — wo möglich vier Wochen vorher. 40, 19. Decbr. Nr. 11 § 8; — 22, 30. Mai § 2; — 42, 2. April Nr. 3 § I, 1; — 56, 20. Decbr. Nr. 16 § 5; — Collectengelder zeitig an die Pröpste zu bewerkstelligen. 60, 7. Novbr. Nr. 9 § 1. — Tabellen und Gelder an den Propst sind nicht über die Post, sondern durch die Schulmeister, Küster oder Kirchenkerle zu versenden. 34, 1. März § 4.)

Januar.

Bis zum 6.

An's Ordnungsgericht über Geborene, Gestorbene u. s. w. 51, 10. Decbr. Nr. 14 § 5.

Bis zum 10.

An den Kreis-Propst: Kirchenliste K. (Geborene, Getraute und Gestorbene) nur summarisch für das ganze Kirchspiel, nicht aber für jedes einzelne Gut separirt. 34, 1. März § 4; — die Notizen über die Stadtbewohner sind von denen über die Landbewohner zu trennen. 61, 20. März Nr. 4 § 2.

NB. Rubrik: „starben über 80 Jahre.“

Unter diesen:				
		über 80 Jahre:		
		Männliche:	Weibliche:	Alter:
0 0 0	0 0 0	4	—	80
		2	—	83
		1	—	85
		—	5	80
		—	3	81
		—	1	87

Bis zum 15.

An das Consistorium drei Vorschläge nach gegebenen Schematen. 54, 4. Decbr. Nr. 14.

In Bezug auf:

- a. „**Geborene**“ ist ein neues Schema gegeben, in welchem besonders darauf zu achten ist, daß die zu machenden Angaben genau nach den bezüglichen Abscheidungen zu be-
werkstelligen sind und die Rubriken über Tod- und Mehrgeburten, **nur einen Theil**
der bereits in den ersten Rubriken enthaltenen Summen aller Geburten näher be-
zeichnen sollen. Die letzte Rubrik hat nur die Zahl der Getauften aufzunehmen.
64, 21. Septbr. Nr. 5 § 5.
- b. „**Ehen**“ ist dem Vorschlage C. auch eine Aufgabe über Ehen zwischen Protestanten
und Gliedern anderer christlicher Kirchen, **mit Ausnahme der griechischen**, beizu-
fügen. 58, 10. März Nr. 4.
- c. „**Verstorbene**“ ist nur das **Lebensjahr** in der betreffenden Rubrik, nicht der **Monat**,
in welchem jeder Einzelne gestorben ist, anzugeben. 59, 31. Januar Nr. 2 § 1.

Februar.

1. An's **Consistorium** vidimirte Abschriften der Kirchenbücher. 34, 1. März § 1, 3. (Pünkt-
lichst einzufenden. 61, 13. Januar Nr. 1 § 3.)
 - a. Die Anfertigung der Abschriften kann den Küster-Schulmeistern übertragen werden.
34, 1. März § 1, 3.
 - b. **Eingebunden**; auch bei Filialen ein Band; auf dem Deckel eine Vignette mit Be-
nennung des Kirchspiels, Filials und Jahrgangs; — auf Kosten des Kirchspiels.
42, 2. April Nr. 3 § 3; — 44, 21. Decbr. Nr. 12 § 4.

Mai.

Zur Zeit der Sprengels-Synode an den **Propst**:

1. Gebühren für den Consistorial-Secretair (Regulativ § 8), mit specificirter Angabe.
39, 9. Januar § 7.
2. Ringe von Geschiedenen oder ein entsprechender Werth an Geld, nach Maaßgabe
der Personen, jedoch nicht unter dem Werthe von 20 Kop. S. 38, 3. Januar § 5;
— 4. Juli ejd. a. § 7.
3. Für den Consistorial-Kanzellisten (freiwillig). 51, 14. Mai Nr. 9 § 4. (Kanzellei-
Gebühren des Consistorii sind nicht mit den Collecten-Geldern an die Behörde, son-
dern an denjenigen, dem sie zukommen, separatim zu adressiren. 51, 14. Mai
Nr. 9 § 4.)
4. Für den lettischen Prediger in Kronstadt 1 Rbl. S.
5. Für die Synodal-Casse 1 Rbl. S. Syn.-Prot. 64 § 8.
6. Missions-Beiträge. Syn.-Prot. 57 § 54, b.
7. Einzahlung für die Vicar-Casse.
8. Zu berichten: an welchen Sonntagen und aus welchen Gründen Pastor seit der
letzten Sprengels-Synode behindert gewesen, in der eigenen Kirche selbst den Gottes-
dienst zu halten. Die Präpste haben darüber dem General-Superintendenten we-
nigstens bis eine Woche vor der Provinzial-Synode zu berichten. 49, 19. Decbr.
Nr. 14 § 3; — 56, 20. Decbr. Nr. 16 § 9.
9. Synodal-Themata. 47, 1. Decbr. Nr. 14 § 2.

Juli.

1. Präpste an den General-Superintendenten:
 - a. Das Kreis-Synodal-Protocoll, nebst Synodal-Themata der Prediger in dem be-
gleitenden Schreiben mit Bezeichnung derjenigen Prediger, welche keine Synodal-
Themata gestellt haben. 42, 23. Novbr. Nr. 9 § 6; — 47, 1. Decbr. Nr. 14 § 2.

- b. Spätestens eine Woche vor dem Beginne der Provinzial-Synode Bericht über die, von den Predigern ausgefertigten Sonntage. 49, 19. Decbr. Nr. 14 § 3; — 56, 20. Decbr. Nr. 16 § 9.

September.

- Zum 1. haben die Pröpste den Jahresbericht über das Kirchenwesen dem Consistorio eingängig zu machen. 61, 23. Febr. Nr. 2 § 4. (Demnach haben die Prediger den Bericht über den Zustand der Gemeinden und Kirchen, 42, 9. Juli Nr. 5 § 2, zeitig ihrem Propste zuzufertigen.)
- Bis zum 1. sind von den Pröpsten und den Stadt-Predigern in Riga, Dorpat und Pernau die Fest-Collecten der Prediger-Wittwen und -Waisen dem Consistorio einzusenden. 53, 23. Decbr. Nr. 15 § 2; — und zugleich über deren Domicil, ökonomische Verhältnisse und Alter der Waisen zu berichten. 42, 2. April Nr. 3 § I, 4; — 47, 1. Decbr. Nr. 14 § 6; — 48, 20. Decbr. Nr. 12 § 4; — Pröpste wo möglich auch über die Wittwen und Waisen ihrer verstorbenen Sprengels-Prediger, die sich nicht in ihrem Sprengel aufhalten. 56, 20. Decbr. Nr. 16 § 8. Auch ist von den Predigern, welche Quoten empfangen und ausreichen, in dieser Frist dem Consistorio über Leben und Aufenthalt derjenigen Wittwen, für die sie Quoten zu empfangen wünschen, Anzeige zu machen. 53, 23. Decbr. Nr. 15 § II, c. (Die früher zum 1. October von den Predigern einzusendenden Collecten-Gelder, nebst Bericht über Wittwen und Waisen, sind somit zeitig vor dem 1. September eingängig zu machen.)

October.

- Bis zu den letzten Tagen dieses Monats: Bericht an das Consistorium über den Religions-Unterricht in den deutschen Schulen des Kirchspiels. 57, 17. October Nr. 11 § 8.

November.

1. An den Propst:
- a. Dienstlisten H. und I. auf gedruckten Bogen in drei Exemplaren (auf eigene Kosten). 34, 1. März § 3; — 35, Februar § 5, II, 1; — 42, 2. April Nr. 3 § 1; — nach neuem Schema, mit Berücksichtigung gegebener Erläuterungen. Für Candidaten bleibt die alte Form Lit. I., und darf die Angabe über Unterthauschaft nie fehlen. 58, 6. Septbr. Nr. 8 § 1. Zugleich Bericht über der Candidaten Predigen, Studien und Führung. 40, 19. Decbr. Nr. 11 § 6; — 42, 2. April Nr. 3 § I, 7.
- b. Tabelle N („Kirchspiel“ statt „Gouvernement“ zu setzen). Von den Stadt-Predigern in Riga, Dorpat und Pernau an das Consistorium. 34, 1. März § 5.
- Bis zum 10. haben die Pröpste die, pro anno c. passirten Kirchen-Visitations-Protocolle an das Consistorium eingehend zu machen. 60, 24. Septbr. Nr. 5 § 8.

December.

- Zeitig vor dem 1. December ist dem Kirchspielsrichter oder dem Stadtmagistrate ein namentliches Verzeichniß aller 17jährigen Personen, mit Angabe ihres Wohnortes und ob sie in selbigem Jahre zur Confirmanden-Lehre gewesen und einen Revaccinations-Schein beigebracht haben, gleichwie auch über diejenigen Confirmanden Mittheilung zu machen, die unter oder über 17 Jahr alt sind. 63, 25. Juni Nr. 2 § 1.
- Bis zum 10. December sind die Dienstlisten der Prediger und der, auf dem Lande lebenden Candidaten von den Pröpsten, und die, der Prediger in Riga, Dorpat und Pernau und der, in Städten lebenden Candidaten von ihnen dem General-Superintendenten einzusenden. 34, 1. März § 3; — 35, Februar § V, 2; — 42, 2. April Nr. 3 § I, 6.